

Digitale Barrierefreiheit für ein inklusives Vergabewesen – Leitfaden

zur Herstellung digitaler Barrierefreiheit im Kontext der öffentlichen
Auftragsvergabe

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0; sozialministerium.at

Gesamtumsetzung: Interministerielle Arbeitsgruppe Barrierefreie Informations- und
Kommunikationstechnologie (AG-BIKT),

Autorinnen und Autoren: Norbert Breda, Petra Burgsteiner-Schröder, Johann Drabek,
Maria Esslbauer, Martin Freunschlag, Barbara Geher, Petra Grasel, Sigibert Höck, Günter
Kassan, Lea Kerschbaumer, Cathrin Kiss, Andreas Laschalt, Alexander Lintenhofer,
Elisabeth Marinkovic, Benedikt Neumayer, Victoria Purns, Predrag Radic, Sandra
Raecker-Grillitsch, Martina Savel, Petra Scharinger, Peter Schönmann, Stephan Sykacek,
Edith Vosta, Gregor Weber, Gerhard Weiner, Stefan Wernig, Felicitas Zacherl

Wien, 2022. Stand: 30. März 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin / des
Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der
Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte
keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Executive Summary in leichter und schwerer Sprache.....	6
In leichter Sprache (Sprachniveau A2 – beispielhaft)	6
In Schwerer Sprache	9
1 Einleitung.....	11
1.1 Werkzeugkasten „Vertragsbeilagen A bis F“	14
1.2 Informationspool im Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“	15
2 Begriffsbestimmungen	16
Behinderung	16
Diskriminierung	17
Barrierefrei	18
Universelles Design, Design für Alle	20
Webseite (Webpage) und Website	20
Webanwendung (webbasierte Anwendung, Web-App)	22
Desktop-Anwendung (nicht webbasierte Anwendung).....	23
Mobile App	24
Benutzerschnittstelle, Benutzeroberfläche (User Interface)	25
IKT-Produkt.....	26
Assistierende Technik/Technologie	27
3 Zum Verständnis eines inklusiven Vergabe- und Vertragswesens	29
3.1 Antidiskriminierungs- und Inklusionszusammenhang.....	29
3.2 Bedeutung der Inklusion im Vergabe-/Beschaffungskontext	32
3.3 Barrierefreiheit und Inklusion in der nachhaltigen Beschaffung.....	34
3.3.1 Was ist nachhaltige Beschaffung?	34
3.3.2 Zusammenhang zwischen Barrierefreiheit und nachhaltiger Beschaffung.....	34
3.3.3 Soziale Aspekte im öffentlichen Vergabewesen und Bezug zur Barrierefreiheit	35
3.4 Inklusives Vergabewesen als programmatischer Beitrag.....	37
3.5 Integration der Perspektive von Menschen mit Behinderungen – Disability Mainstreaming	38
3.6 Inklusive Aspekte digitaler Technologien	39
3.7 Schlussfolgernde Anmerkung und Empfehlung	41
4 Rechtsgrundlagen.....	43
4.1 Rechtsvorschriften in Österreich – Übersicht.....	43
4.2 Richtlinien in der Europäischen Union (Auswahl)	44
4.2.1 Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe	44

4.2.2	Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen	47
4.2.3	Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen	49
5	IKT-Barrierefreiheit.....	50
5.1	Definition und Prinzipien der IKT-Barrierefreiheit.....	50
5.2	Typische Barrieren und ihre Ursachen	52
5.3	Assistierende Techniken und IKT-Barrierefreiheit.....	55
5.4	Standards, Richtlinien und Normen für barrierefreie IKT.....	56
5.4.1	WCAG Richtlinien für barrierefreie Webinhalte und weitere Standards von W3C	57
5.4.2	EU-Norm EN 301 549 Anforderungen an barrierefreie IKT-Produkte im Rahmen öffentlicher Beschaffung.....	59
5.4.3	ISO 9241-171:2008 Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Teil 171: Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software.....	61
5.4.4	ISO 14289-1:2014 PDF for Universal Access (PDF/UA-1)	61
5.5	Mindestanforderungen für Gebärdensprachvideos und Übersetzungen in leicht verständliche Sprache	62
5.6	„Medienbruch“ vermeiden mittels qualifizierter elektronischer Signatur	63
5.7	Bedeutung der qualifizierten elektronischen Signatur für die Medienbruchfreiheit ...	64
5.7.1	Qualifizierte elektronische Signatur (Quelle BMDW).....	64
5.7.2	Bürgerkarte und Personenbindung (Quelle BMDW).....	65
5.7.3	Exklusive elektronische Signaturen für Behörden und Berufsgruppen - Die Amtssignatur (Quelle BMDW).....	65
5.7.4	Bedeutung der qualifizierten elektronischen Signatur für die Barrierefreiheit ..	66
5.8	Barrierefreie Veranstaltungen (maximale Variante).....	67
5.8.1	Räumliche Barrierefreiheit	67
5.8.2	Technische Barrierefreiheit	68
5.8.3	Sprachlich-kommunikative Barrierefreiheit	69
6	Inklusives Vergabe- und Vertragswesen.....	70
6.1	Inklusive Aspekte im Fokus der Leistungsdefinierung.....	70
6.2	Direkter und indirekter IKT-Bezug zum Leistungsgegenstand	71
6.3	Textbausteine für die Aufnahme in die Beschaffungs- und Vergabeunterlagen	71
6.3.1	Beispiel 1: Schriftwerk	72
6.3.2	Beispiel 2: Website/webbasierte Anwendung	74
6.3.3	Beispiel 3: Desktop-Anwendung.....	76
6.3.4	fBeispiel 4: ÖGS-Video/ÖGS-Übersetzungsvideo	78

6.3.5	Beispiel 5: ÖGS-Dolmetsch bei live Events/Streamings.....	79
6.3.6	Beispiel 6: Text in einfach verständliche Sprache übersetzen	80
6.3.7	Beispiel 7: Mobile App für Smartphones/Tablets.....	82
6.3.8	Beispiel 8: Barrierefreie Veranstaltung im digitalen Raum	84
6.3.9	Beispiel 9: fehlender IKT-Bezug	84
6.4	Verankerung erforderlicher Spezifikationen zur Barrierefreiheit in Form technischer Standards.....	85
6.5	Soziale Kriterien im Vergabewesen	85
6.6	Planung eines barrierefreien Leistungsgegenstandes - Checkliste	86
7	Barrierefreie Abwicklung von Vergabeverfahren.....	88
7.1	Vermeidung des Medienbruchs durch beidseitige aktive Nutzung elektronischer Signatur.....	88
7.2	Textbausteinsammlung	90
7.2.1	Textbausteine für Festlegungen im Aktensachverhalt.....	90
7.2.2	Textbaustein für die Festlegung bei der Angebotseinholung/Ausschreibung	91
7.2.3	Textbaustein für Festlegung der elektronischen Signierung in Ausgangsstücken.....	92
7.3	Prüfung elektronischer Signatur nach SVG.....	94
7.4	Prüfung der Barrierefreiheit bei erbrachten Leistungen.....	96
8	Weiterführende Informationen	97
	Kontaktstellen zu Weiterbildung betreffend Barrierefreiheit	97
	Tabellenverzeichnis.....	98
	Abbildungsverzeichnis.....	99
	Abkürzungen.....	100

Executive Summary in leichter und schwerer Sprache

In leichter Sprache (Sprachniveau A2 – beispielhaft)

Dieser Text ist in leicht verständlicher Sprache geschrieben.
So können alle Menschen den Text gut verstehen.

Der Text enthält schwierige Wörter.
Wir unterstreichen diese Wörter.

Die Erklärung zu den Wörtern steht im Wörterbuch.
Das Wörterbuch befindet sich auf Seite 7.

Was beinhaltet der Leitfaden?

Dieses Dokument ist ein Leitfaden.

Es ist eine Anleitung.

Der Leitfaden enthält Informationen und Empfehlungen.

Eine Behörde beschafft zum Beispiel Computerprogramme.
Diese Computerprogramme sollen barrierefrei bedienbar sein.
Darauf achtet die Behörde bei der Beschaffung.

Eine Behörde ist zum Beispiel ein Ministerium.

Beschaffen heißt einkaufen.

Dieser Leitfaden hilft dem Ministerium,
barrierefreie Computerprogramme zu beschaffen.

Dabei muss sich das Ministerium an Gesetze halten.

In den Gesetzen steht, dass das Ministerium sparsam sein muss.

In den Gesetzen steht auch, dass zum Beispiel
barrierefreie Computerprogramme beschafft werden müssen.

Der Leitfaden enthält 7 Beilagen.

Diese Beilagen können für Verträge verwendet werden.

Warum Barrierefreiheit?

Es ist sehr wichtig, dass Menschen mit Behinderungen
in der digitalen Gesellschaft aufgenommen werden.

Sie haben ein Recht, in dieser Gesellschaft mitzuwirken.

Sie haben ein Recht, an dieser Gesellschaft teilzunehmen.

Dieses Recht betrifft auch Bildung und Arbeit.

Das Wort dafür heißt inklusive Gesellschaft.

Durch Barrierefreiheit gewinnen alle.

Egal ob mit oder ohne Behinderung.

Wörterbuch

Barriere

Barrieren sind Hindernisse.

Menschen mit Behinderungen erleben oft solche Hindernisse.

Zum Beispiel:

Eine Internet-Seite ist nicht barrierefrei.

Blinde Menschen können sie mit ihren Lesegeräten nicht verwenden.

Barrierefreiheit

Eine Sache oder Dienstleistung ist barrierefrei, wenn alle Menschen sie ohne Hindernis und ohne fremde Hilfe nutzen können.

Digital

Digital bedeutet, dass Informationen in 2 Ziffern ausgedrückt sind, nämlich in 0 und 1.

Computer arbeiten so.

Mit dem Wort digital fasst man auch einfach neue Technologien zusammen: Computer, Smartphones, das Internet und so weiter.

Vertrag

Ein Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen zwei Partnern.

Die zwei Partner sind ein Ministerium und ein Unternehmen.

In Schwerer Sprache

Der vorliegende Leitfaden „Digitale Barrierefreiheit für ein inklusives Vergabewesen“ behandelt die Barrierefreiheitsanforderungen für informations- und kommunikationstechnologische Produkte (IKT-Produkte) im Kontext der öffentlichen Beschaffung. Barrierefreie IKT-Produkte und Dienstleistungen sind eine Voraussetzung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in einer modernen digitalisierten Gesellschaft, die eine vollständige Teilhabe und Teilnahme, einschließlich Bildung und Beschäftigung, für alle ermöglicht.

Zahlreiche Inhalte, Medien, Produkte und Dienstleistungen werden laufend beschafft. Barrierefreiheit ist standardmäßig bereits in der Konzeption für das Produkt oder die Dienstleistung und in der Leistungsbeschreibung sowie in allen Stadien des Vergabeprozesses zu berücksichtigen.

Der Leitfaden enthält praxisnahe Informationen und Empfehlungen sowie Hintergrundinformationen. Die zugehörigen Vertragsbeilagen sind fertige Werkzeuge, die im Vergabe-/Beschaffungsalltag unmittelbar und unkompliziert eingesetzt werden können: im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen, ebenso zur Leistungsabnahme.

Der Leitfaden dient zudem auch der Problemsensibilisierung und unterstützt die Verankerung der Barrierefreiheit und des „Disability Mainstreaming“-Ansatzes in der Unternehmenskultur. Ungeachtet der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtung reduziert eine rechtzeitige Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Endeffekt die Arbeit aller und verbessert das Image der Organisation in ihrem internen und öffentlichen Auftreten. Zugleich wird der Schutz gegen Diskriminierung wegen Behinderung eingehalten, da Barrieren häufige Diskriminierungsursachen sind. Obendrein wird auch das verfassungsrechtliche Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten, weil nachträglich erforderliche, meist sehr aufwändige Korrekturen der bereits erbrachten Leistungen wegen fehlender oder mangelnder Barrierefreiheit verhindert werden können. Der Leitfaden stellt ebenso einen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan „Behinderung“ 2022–2030, zum Regierungsprogramm 2020–2024 und zum Digitalen Aktionsplan dar.

Mit Barrierefreiheit gewinnen auf die eine oder andere Weise alle Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung!

Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse: Die juristischen Personen bzw. die nicht unmittelbar personenbezogenen Begriffe „Bieterin / Bieter“, „Auftraggeberin / Auftraggeber“ und „Auftragnehmerin / Auftragnehmer“¹ werden nur in weiblicher und männlicher Form wiedergegeben. Die etablierten technischen Fachbegriffe wie etwa „User Interface“, „Autorensysteme“ und „User Agents“ werden unverändert wiedergegeben und nicht im Sinn der gendergerechten Sprache geändert oder interpretiert (gilt im Allgemeinen auch für direkte Zitate). Dies stellt eine Kompromisslösung zu verschiedenen Regelungen der Gender-gerechten Schreibweise in den an der AG-BIKT beteiligten Ressorts dar.

¹ nach Bundesvergabegesetz
(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>)

1 Einleitung

Der barrierefreie Zugang zu Informationen, Kommunikationstechnologien und Medien stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben dar und ist ein wichtiger Eckpfeiler einer modernen, demokratischen Gesellschaft. Der öffentlichen Hand erwächst somit, neben den gesetzlichen Vorgaben, die besondere gesellschaftliche Verantwortung, allen Menschen eine uneingeschränkte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

In Österreich ist über ein Fünftel der Menschen von körperlichen, kognitiven und sonstigen Einschränkungen betroffen, die teilweise nicht als „Behinderung“ wahrgenommen oder eingestuft werden. Exemplarisch seien an dieser Stelle Sehbeeinträchtigungen, Konzentrationsschwächen, Legasthenie oder sekundärer Illettrismus genannt. Zählt man Einschränkungen und Erkrankungen in Folge des Alterwerdens sowie technische Einschränkungen und Umgebungseinflüsse dazu, ist der Anteil an Betroffenen wohl noch deutlich höher.

Möglicherweise erweckt der Begriff „Barrierefreiheit“ sprachlich den Eindruck, es ginge nur um die Beseitigung einzelner Barrieren für eine bestimmte Personengruppe, wie beispielsweise mit einer Rampe für Rollstuhlfahrer:innen in öffentlichen Gebäuden. Bei genauerer Betrachtung lässt sich jedoch erkennen, dass diese exemplarische Rampe auch das Leben von Menschen mit Kinderwägen, Gehbehelfen oder eingeschränkter Motorik wesentlich erleichtert. Ähnlich verhält es sich in vielen anderen Bereichen unseres Alltages.

Tatsächlich profitieren alle Menschen von einem universellen Zugang zu Informations- und Kommunikationsangeboten – unabhängig von etwaigen Einschränkungen oder Behinderungen.

In der Praxis wird bei der Vergabe von Aufträgen derzeit häufig die Barrierefreiheit des Leistungsgegenstandes nicht eingefordert beziehungsweise übersehen. Oftmals verfügt weder die Bieterin / der Bieter oder die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer noch die Auftraggeberin / der Auftraggeber über ausreichendes Wissen über die für die Barrierefreiheit ausschlaggebenden Kriterien nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben und technischen Standards. Die final vorgelegte beziehungsweise erbrachte Leistung

entspricht in der Folge häufig nicht, und muss – etwa aufgrund von Beschwerden nach dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz oder möglichen Verletzungen des Diskriminierungsschutzes nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder dem Behinderteneinstellungsgesetz – nachträglich aufwändig nachgebessert oder im schlimmsten Fall neu beauftragt werden.

Wird Barrierefreiheit von Beginn an berücksichtigt, ermöglicht das fertige Produkt Menschen mit und ohne Behinderungen, dieses uneingeschränkt zu nutzen. Das spart ebenso Zeit und Kosten.

Die interministerielle „Arbeitsgruppe Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie“ (AG-BIKT) ist eine Arbeitsgruppe des IKT-Bundes unter Federführung und inhaltlicher Leitung von Herrn Predrag Radic, M.A. (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, IV/A/10) und inhaltlicher stellvertretenden Leitung von Frau Edith Vosta (Bundeskanzleramt, I/12/b) sowie mit administrativer Unterstützung durch Frau Mag.a Andrea Maierhofer (Bundesministerium für Digitalisierung, Abteilung Internationale Beziehungen und Logistik; E-Government-Strategie). In der AG-BIKT sind zur inhaltlichen Unterstützung und zum proaktiven Wissenstransfer, die folgenden Ressorts und Organisationen vertreten:

- Bundeskanzleramt (BKA),
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF),
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW),
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA),
- Bundesministerium für Finanzen (BMF),
- Bundesministerium für Justiz (BMJ),
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS),
- Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV),
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT),
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
- Bundesbeschaffung GmbH (BBG),
- Österreichischer Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) und
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

Die AG-BIKT hat sich zum Ziel gesetzt, einen praktischen Leitfaden zur Berücksichtigung der IKT-Barrierefreiheit im öffentlichen Beschaffungswesen zu entwickeln.

Der vorliegende Leitfaden „Digitale Barrierefreiheit für ein inklusives Vergabewesen“ ist das Ergebnis dieser Bemühungen, entstanden im Zeitraum September 2021 bis März 2022. Ein Werk derartiger Komplexität einschließlich seiner Beilagen und Hintergrundinformationen in so einem kurzen Zeitraum zu verfassen, war nur durch das gemeinsame Bemühen aller beteiligten Ressorts möglich.

Der Leitfaden soll den öffentlichen Dienst und andere Interessierte dabei unterstützen, die relevanten Bestimmungen zur Herstellung der Barrierefreiheit bereits von Beginn an in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens, in der Konzeption für das Produkt oder die Dienstleistung und in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen und zu kommunizieren. Auf die jeweiligen geltenden Rechtsgrundlagen – nationale Gesetze und Rechtsakte der Europäischen Union (siehe Kap. 4) – und die damit verbundenen Kriterien für die Zugänglichkeit/Barrierefreiheit (siehe Kap. 5.4) wird Bezug genommen.

Der Leitfaden richtet sich nicht nur an die vergebenden Stellen, sondern auch an die Fachabteilungen, die inhaltlich für die zu vergebenden Leistungen, deren Leistungsbeschreibung und Leistungsabnahme zuständig sind.

Thematisch befasst sich der Leitfaden mit der Gewährleistung von Barrierefreiheit bei Werken in diversen informations- und kommunikationstechnologischen Kontexten (Webinhalte, Dokumente, webbasierte Anwendungen und mobile Apps, nicht-webbasierte Software) und beschreibt Mindestanforderungen für Gebärdensprachübersetzungen / Gebärdensprachübersetzungsvideos, Gebärdensprachdolmetschleistungen bei Live-Events und Streamings sowie für die Übersetzung von Texten in leicht verständliche Sprache.

Die Barrierefreiheit im baulichen (Bauten aller Art) und mobilitätsbezogenen Kontext (öffentliche Verkehrsmittel) ist nicht Thema dieses Leitfadens.

Zum Leitfaden gehören auch im Beschaffungsprozess praktisch einsetzbare Werkzeuge, ein Werkzeugkasten „Vertragsbeilagen A bis F“, und weiterführende Informationen und praktische Tipps zur Erreichung/Herstellung der digitalen Barrierefreiheit, ein Informationspool im Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“.

1.1 Werkzeugkasten „Vertragsbeilagen A bis F“

Für unterschiedliche Leistungsgegenstände/Sachverhalte wurde je eine „Beilage zum Vertrag“ (kurz „Vertragsbeilage“) entwickelt, welche die jeweiligen erforderlichen technischen Standards und Zugänglichkeitskriterien (laut geltenden Rechtsgrundlagen), Qualitätskriterien, Prüfung und Leistungsabnahme; kurz: die Anforderungen an die Leistungsanbieter und -erbringer zur Einhaltung der Barrierefreiheit im IKT-Produkt beziehungsweise in der Dienstleistung konkret beschreibt:

- **Vertragsbeilage A** befasst sich mit der Barrierefreiheit von Publikationen und Dokumenten (z.B. Studien, Artikel, Gutachten, Zusammenfassungen statistischer Auswertungen, Broschüren, Zwischen- und Endberichte, Infoblätter, Handbücher, Leistungsbeschreibungen).
- **Vertragsbeilage B** befasst sich mit der Barrierefreiheit von Webinhalten (Texte, Dokumente, Formulare, Multimedia etc.), Webseiten und (im Browser laufenden) webbasierten Anwendungen.
- **Vertragsbeilage C** befasst sich mit der Barrierefreiheit von Desktop-Software und sonstigen nicht webbasierten (außerhalb des Browsers laufenden) Anwendungen mit User Interface.
- **Vertragsbeilage D1** befasst sich mit Mindestanforderungen an die Herstellung von Gebärdensprachvideos oder Gebärdensprachübersetzungsvideos in der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS).
- **Vertragsbeilage D2** befasst sich mit Mindestanforderungen an Live-Sendungen/Video-Streamings mit simultaner Verdolmetschung (qualifizierte Dolmetschleistung) in der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) und unter Umständen auch einer erforderlichen zweiten Gebärdensprache (ASL, ISL etc.).
- **Vertragsbeilage E** befasst sich mit Mindestanforderungen an Übersetzungen von Texten in leicht verständliche Sprache.
- **Vertragsbeilage F** befasst sich mit der Barrierefreiheit von mobilen Apps.

Die Regelungen der Vertragsbeilagen A bis F beziehen sich auf die Leistungsgegenstände im jeweiligen Geltungsbereich, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Werken um die vertragliche Gesamtleistung (Hauptleistung) oder um eine Teilleistung (Nebenleistung) handelt und unabhängig davon, ob das finalisierte Werk oder die Leistung veröffentlicht wird.

Die Vertragsbeilagen sind fertige Werkzeuge, die im Beschaffungsalldag unmittelbar als vertraglich verpflichtende Vereinbarung zur Leistungserbringung eingesetzt werden können und sollen: im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen, ebenso zur Leistungsabnahme. Die Bieterin / Der Bieter beziehungsweise die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer bestätigt mittels qualifizierter elektronischer Signatur² diese Dokumente als integralen Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise des Werkvertrages / Leistungsvertrages und verpflichtet sich damit zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen im Produkt oder in der Dienstleistung.

1.2 Informationspool im Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“

Allgemeine und weiterführende Informationen zur Herstellung und Erreichung der digitalen Barrierefreiheit, Fachinformationen und Links zu den Standards, Beispiele und praktische Tipps, Schulungsunterlagen, Links zu Fachseminaren, Fachkonferenzen und facheinschlägigen Expertinnen und Experten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) stehen im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“³ zur Verfügung. Die Informationen werden laufend, bei Bedarf, aktualisiert.

Für einen niederschweligen allgemeinen Einstieg in das Thema „IKT-Barrierefreiheit“ wird die Broschüre „Barrierefreie IKT – zum Nutzen aller, 2016“⁴ der AG-BIKT empfohlen.

² gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in der geltenden Fassung (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>); in der Praxis mit Bürgerkarte/Handy-Signatur, ID Austria oder einer anderen EU-weit geltenden eID; www.buergerkarte.at (für Bürgerkarte/Handy-Signatur); Bieterin / Bieter beziehungsweise Auftragnehmerin / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU können mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach den entsprechenden Bestimmungen ihres jeweiligen Herkunftsstaates unterzeichnen; diesbezüglich sind Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot (je nach Vergabefall) beizuschließen.

³ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

⁴ im Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“ veröffentlicht

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Begriffe erklärt. Diese Auswahl basiert auf den häufig gestellten Verständnisfragen. Allgemeine vergabe- und vertragstechnische beziehungsweise vergabe- und vertragsrechtliche Grundkenntnisse werden für das Verständnis dieses Werkes vorausgesetzt und werden nicht gesondert erklärt.

Behinderung

In der UN-Behindertenrechtskonvention⁵ wurde „Behinderung“ nicht im Detail definiert. Die Präambel (lit e) geht von folgendem Verständnis aus:

Behinderung [entsteht] „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ [...], „die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“.

Diese Beschreibung bringt das so genannte „Menschenrechtliche Modell von Behinderung“ zum Ausdruck: Behinderung ist nicht die Eigenschaft einer Person, vielmehr ist es ein soziales Phänomen, in das Handlungen und Unterlassungen der Gesellschaft einfließen.

Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt die Gruppe Menschen mit Behinderungen:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz⁶ enthält keinen Kompetenztatbestand „Behindertenwesen“. Das Behindertenrecht gehört zu den sogenannten

⁵ https://www.monitoringausschuss.at/download/grundlagen/un-konvention/BGBl_III_105_2016.pdf

⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Querschnittsmaterien. Zahlreiche Bundes- und Landesgesetze beinhalten Rechtsnormen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind. Diese Gesetze haben unterschiedliche Zielsetzungen und enthalten unterschiedliche Definitionen von Behinderung.

Das Sozialministerium hat im Bundesbehindertengesetz⁷ (§ 1 Abs. 2 BBG), im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz⁸ (§ 3 BGStG) und im Behinderteneinstellungsgesetz⁹ (§ 3 BEinstG) den Begriff „Behinderung“ im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention definiert. Die 3 Gesetze normieren Behinderungen folgendermaßen:

„Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben“ (BEinstG) beziehungsweise „Leben in der Gesellschaft“ (BBG, BGStG) „zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“ (§ 3 BGStG, § 3 BEinstG, § 1 Abs. 2 BBG)

Nach den im Auftrag des Sozialministeriums (zuletzt 2015/2016) erfolgten Mikrozensus-Erhebungen der Statistik Austria haben in Österreich – nach eigenen Angaben – über 20 Prozent der Wohnbevölkerung in Privathaushalten eine dauerhafte Beeinträchtigung. Das sind hochgerechnet über 1,7 Millionen Menschen.

Diskriminierung

In Art. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention wird Diskriminierung aufgrund von Behinderung definiert als

„jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen

⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008713>

⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>

⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.“

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 1 BGStG) hat zum Ziel

„die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“

und beschreibt in § 5 BGStG alle Formen der (unmittelbaren und mittelbaren) Diskriminierung im Geltungsbereich des BGStG.

Das Behinderteneinstellungsgesetz enthält, insbesondere im § 7 BEinstG, Regelungen für den Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt.

Barrierefrei

Barrierefrei sind gemäß § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und gemäß § 7C Abs. 7 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

„[...] Systeme der Informationsverarbeitung [...], wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Dazu wird angemerkt, dass das Behindertengleichstellungsrecht als solches nicht zur Zugänglichkeit beziehungsweise Barrierefreiheit verpflichtet. Es leistet allerdings auf Grund des Diskriminierungsschutzes einen wesentlichen Beitrag zur faktischen Herstellung von Barrierefreiheit, da die Ursachen von Diskriminierungen im Behindertenbereich häufig in mangelnder Barrierefreiheit beziehungsweise Zugänglichkeit liegen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt die Mehrdimensionalität des Begriffes „Barrierefreiheit“ in 5 Dimensionen – physische, intellektuelle, kommunikative, soziale und ökonomische – in ihrer gegenseitigen Beeinflussung.

Die einzelnen Gesetze aus dem Behindertengleichstellungsrecht beziehen sich zur Herstellung der Barrierefreiheit im Kontext der IKT auf den internationalen Standard für Websites, die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines – WCAG) von W3C. WCAG 2.1 AA gilt aktuell als Mindestanforderung.

Das Web-Zugänglichkeits-Gesetz¹⁰ (WZG) – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen¹¹ – definiert die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen im § 3 WZG als Anforderung an die im Geltungsbereich des Gesetzes genannten Rechtsträger:

„ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten.“

Das WZG bezieht sich hinsichtlich der Barrierefreiheitsanforderungen auf die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen¹². Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1339 der Kommission vom 11. August 2021 zur Änderung des

Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/2048 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen¹³ gelten seit 12. Februar 2022 die in Anhang A1 und A2 der Europäischen Norm EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) "Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienste" (Englisch)¹⁴ enthaltenen Kriterien, welche zu einem Großteil auf WCAG 2.1 AA als Mindestanforderung referenzieren und zusätzliche Kriterien für bestimmte Anwendungsgebiete enthalten. (Siehe auch Kap. 4 Rechtsgrundlagen und Kap. 5.4 Standards, Richtlinien und Normen.)

Die Begriffe „IKT-Barrierefreiheit“, „digitale Barrierefreiheit“ und „barrierefreie IKT“ sind synonym zu verstehen und beziehen sich auf die Barrierefreiheit von IKT-Produkten (Webinhalte, Websites, webbasierte Anwendungen, mobile Apps, nicht web-basierte Anwendungen und Hardware mit User Interface etc.).

¹⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010727>

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L2102>

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02018D2048-20210812>

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32021D1339>

¹⁴ https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf

Universelles Design, Design für Alle

„Universelles Design“ und „Design für Alle“ beschreiben den Prozess, Produkte für die größtmögliche Zielgruppe zu entwickeln. Dabei geht es darum, ein Produkt so zu gestalten, dass es von möglichst vielen, möglichst verschiedenen Menschen ohne fremde Hilfe genutzt werden kann. Keine Stigmatisierung, keine alternativen Lösungen, sondern die frühzeitige Einbindung der unterschiedlichen Anforderungen für die Schaffung einer von Allen gemeinsam nutzbaren Lösung steht im Vordergrund.

„Universelles Design“ kommt aus den USA, „Design für Alle“ aus Europa. „Universelles Design“ stellt vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und auf das Individuum bezogen einheitliche Anforderungen für alle Produkte, Dienstleistungen und Umwelten dar. Das aus Europa stammende „Design für Alle“ schlägt gruppenbezogen und aus sozialem Engagement heraus eine Auswahl mehrerer Möglichkeiten zur Zielerreichung vor. Beide sind im Bereich digitaler Angebote wichtige Ansätze zur Integration von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt.

Beide Konzepte berücksichtigen die 4 Gestaltungsprinzipien: wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust. Die Regeln für barrierefreie Gestaltung werden kombiniert mit den Regeln für gute Gebrauchstauglichkeit. Die Anpassungsfähigkeit und die Schnittstellen für technische Hilfen werden berücksichtigt.

Webseite (Webpage) und Website

Eine Webseite ist

„eine nicht-eingebettete Ressource, abgerufen von einem einzelnen URI unter der Benutzung des Protokolls HTTP oder HTTPS plus jeder anderen Ressource, die beim Rendern benutzt wird oder die dazu bestimmt ist, mit der Ursprungs-Ressource zusammen durch einen Benutzeragenten gerendert zu werden.“ (deutsche Übersetzung der WCAG 2.0¹⁵).

¹⁵ <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/#glossary>

Ein Benutzeragent (User Agent) ist

„jegliche Software, die den Webinhalt für den Benutzer abrufen und darstellt.“ ... Z.B. ein „Webbrowser, ein Mediaplayer, Plug-Ins oder andere Programme – einschließlich assistierender Techniken – die dabei helfen, den Webinhalt abzurufen, ihn zu rendern und mit ihm zu interagieren.“ (deutsche Übersetzung der WCAG 2.0)

„Als Rendering wird die visuelle Darstellung einer Webseite im Webbrowser bezeichnet. Dabei werden alle erhaltenen Style- und HTML-Informationen vom Webbrowser zusammengetragen, kombiniert und das Ergebnis schließlich zur Darstellung an den Bildschirm gesendet. Die verwendete Rendering-Engine unterscheidet sich zwischen den verschiedenen Webbrowsern. Der Browser von Mozilla Firefox verwendet beispielsweise Gecko, während Google Chrome und Safari auf der Rendering Engine WebKit basieren“ (clicks digital GmbH¹⁶).

„Jedes Mal, wenn Sie eine Website aufrufen, muss Ihr Browser diese Seite rendern, damit sie in ansprechender Weise präsentiert wird und das gewünschte Maß an Interaktivität bietet. Abhängig vom Programmierungsansatz des Webprojekts können dynamische Skripte und statischer Code hierbei allerdings auf ganz unterschiedliche Art verarbeitet werden“ (IONOS SE¹⁷).

Vereinfacht ausgedrückt¹⁸:

Als Webseite (Wortzusammensetzung aus Web und Seite; auch Webdokument, Internetseite, Intranetseite, Webpage oder kurz Seite) wird im Allgemeinen ein Dokument im World Wide Web (WWW) bezeichnet, das (zumeist) von einem Webserver angeboten wird und in einem Web-Browser (Benutzeragenten) – unter Angabe einer Webadresse abgerufen – auf einem lokalen Client-Rechner (PC, Laptop, Tablet) ausgeführt und dargestellt werden kann. Die Gesamtheit aller Webseiten eines Internetauftritts wird als

¹⁶ <https://clicks.digital/blog/rendering-von-mobilen-webseiten-mobile-webseiten-richtig-darstellen?msclkid=769ef739a94311ecae07f71b4a5e5dea>

¹⁷ <https://www.ionos.de/digitalguide/websites/web-entwicklung/server-side-und-client-side-scripting-die-unterschiede/#:~:text=Client-%2C%20Server-Side-Rendering%20und%20Static-Site-Generation%20im%20Vergleich%20Jedes%20Mal%2C,wird%20und%20das%20gew%C3%BCnschte%20Ma%C3%9F%20an%20Interaktivit%C3%A4t%20bietet.?msclkid=cf03df12a94611ec93394d7365586375>

¹⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Webseite>

Website (auch: Webpräsenz, Webauftritt, Internetpräsenz etc.) bezeichnet. Eine besondere Webseite ist die Homepage, die meist die Einstiegsseite einer Website bildet.

Webseiten bestehen zumeist aus strukturiertem Text, in dem Bilder und andere Multimediaelemente eingebunden sein können. Webseiten umfassen im weiteren Sinn aber auch Formulare und andere interaktive Elemente und webbasierte Anwendungsteile (z.B. einen Webshop – siehe Begriff „Webanwendung“). Das wesentliche Merkmal von Webseiten ist, dass sie Verweise, sogenannte Hyperlinks, auf andere Webseiten enthalten. Webseiten können statische (feste, in HTML kodierte) oder dynamische Inhalte enthalten, die gemeinsam mit den Darstellungsregeln (CSS) und Verhaltensanweisungen (Scripts) im Webbrowser ausgeführt werden. Dynamische Inhalte (beispielsweise programmiert in JavaScript oder anderen server-seitig programmierten Script- und Programmiersprachen) werden bei jedem Aufruf im Webbrowser neu generiert (erzeugt).

Im Gegensatz zu WCAG umfasst die Klausel (der Abschnitt) 9 der europäischen Norm EN 301 549 nur Webseiten und deren Inhalte im engeren Sinn. Die Barrierefreiheitsanforderungen und damit referenzierten WCAG-Kriterien für (PDF-)Dokumente und Webanwendungen sind in EN 301 549 hauptsächlich in den Klauseln 10 (Dokumente) und 11 (Software) zusammengefasst.

Webanwendung (webbasierte Anwendung, Web-App)

„Eine Webanwendung (auch Online-Anwendung, Webapplikation, webbasierte Anwendung oder kurz Web-App) ist ein Anwendungsprogramm nach dem Client-Server-Modell. [...] Die Datenverarbeitung findet teilweise auf einem entfernten Webserver statt. Die Ergebnisse der Datenverarbeitung werden an die lokalen Client-Rechner der User übertragen. Genutzt wird eine Webanwendung dabei zumeist über einen Webbrowser. Diese kommuniziert mit dem Webserver meist über das HTTP/HTTPS-Protokoll.“ (Wikipedia)¹⁹.

Webanwendungen erfordern im Gegensatz zu Desktop-Anwendungen keine lokale Installation der Software auf dem Client-Rechner und sind vom speziellen lokalen

¹⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Webanwendung>

Betriebssystem unabhängig. Sie benötigen teilweise aktuelle Webbrowser oder spezielle Laufzeitumgebungen zur lokalen Ausführung der Anwendung.

Um in Interaktion mit einer Webanwendung zu treten, bedarf es Bestandteile von User Interface, z.B. eine Schaltfläche oder ein Eingabefeld. WCAG definiert als

„Bestandteil der Benutzerschnittstelle (user interface component)“ einen „Teil des Inhalts, der von den Benutzern als einzelnes Steuerelement für eine bestimmte Funktion wahrgenommen wird.“ (deutsche Übersetzung der WCAG 2.0)

Webanwendungen weisen damit den Vorteil auf, dass sie auf beliebigen Endgeräten (inklusive Tablet, Smartphone etc.) betrieben werden können. Im Gegensatz zu nativen mobilen Apps können solche Anwendungen als mobile Web-Apps auf allen Plattformen ausgeführt werden – in einem Webbrowser am mobilen Endgerät, der die erforderlichen Webstandards (wie HTML5 oder JavaScript) unterstützt.

Die Barrierefreiheits-Anforderungen für Webanwendungen sind in EN 301 549 hauptsächlich in den Klauseln 9 (Web) und 11 (Software) zusammengefasst.

Desktop-Anwendung (nicht webbasierte Anwendung)

„Als Anwendungssoftware (Anwendungsprogramm, Anwendung, Applikation (Application); kurz App) werden Computerprogramme bezeichnet, die genutzt werden, um eine nützliche oder gewünschte nicht systemtechnische Funktionalität zu bearbeiten oder zu unterstützen.“ [...] „Beispiele für Anwendungsgebiete sind: Bildbearbeitung, E-Mail-Programme, Webbrowser, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation oder Computerspiele.“²⁰

In Abgrenzung zur besonderen Form der Webanwendung werden im gegenständlichen Dokument die Begriffe „Desktop-Anwendung“ oder „nicht-webbasierte Anwendung“ oder kurz „Anwendung“ verwendet. Diese sind betriebssystemabhängig, laufen auf den Client-

20

https://de.wikipedia.org/wiki/Anwendungssoftware#Anwendungsbereiche_f%C3%BCr_Applikationssoftware

Rechnern und müssen installiert werden. Um in Interaktion mit der Anwendung zu treten, bedarf es eines User Interface.

Als technischer Standard für Barrierefreiheit ist für nicht-web-basierte Anwendungen ebenso die Europäische Norm EN 301 549 relevant, die ihrerseits Prinzipien und Kriterien aus WCAG 2.1, WCAG2ICT und aus ISO 9241-Reihe „Ergonomie der Mensch-System-Interaktion“ referenziert (siehe auch Kap. 5.4 Standards, Richtlinien und Normen).

Mobile App

Als mobile App

„wird eine Anwendungssoftware für Mobilgeräte beziehungsweise mobile Betriebssysteme bezeichnet.“ [...] „Bei mobilen Apps wird zwischen nativen Apps, die nur auf einer Plattform funktionieren, und plattformunabhängigen Web-, Hybrid- und Cross-Plattform-Apps unterschieden.“ (Wikipedia)²¹

Mobilgeräte (auch mobile Endgeräte) sind beispielsweise Smartphones oder Tablets.

Native Apps sind speziell an die Zielplattform, das Betriebssystem des mobilen Endgeräts, angepasst.

Hybrid-Apps (Kombination aus Web-App und native App) laufen – für die Benutzer:innen nicht sichtbar – mit Hilfe spezieller Frameworks innerhalb des nativen Webbrowsers der jeweiligen Plattform, z.B. Safari (iOS) oder Google Chrome (Android) und greifen dabei auf native Funktionen der jeweiligen Plattform zu. Alle Bedienelemente des Webbrowsers (z.B. die Menüleiste mit URL- oder Lesezeichen-Leiste) werden unterdrückt.

Cross-Plattform-Apps sind ähnlich wie Hybrid-Apps, verwenden aber anstelle des nativen Webbrowsers eigene entwickelte Benutzeroberflächen auf Basis von plattformübergreifenden Frameworks.

²¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Mobile_App

Mobile Web-Apps sind Webanwendungen und werden normal (sichtbar) im Webbrowser des mobilen Endgeräts ausgeführt.

Mobile Apps, ausgenommen Web-Apps, werden von den Plattform-Betreibern (Apple, Google) in speziellen App-Shops angeboten (teils kostenpflichtig) und müssen auf den mobilen Endgeräten installiert werden. Mobile Apps werden meist mit Hilfe einer integrierten Entwicklungsumgebung und dem Software Development Kit der entsprechenden Plattform entwickelt. Die Software kann mit einem Emulator getestet werden, bevor sie auf Mobilgeräten installiert und ausprobiert wird. Für die Entwicklung von mobilen Apps sind plattformspezifische Qualitätskriterien seitens der Plattform-Betreiber zu berücksichtigen.

Die Barrierefreiheits-Anforderungen für mobile Apps sind in EN 301 549 hauptsächlich in der Klausel 11 (Software) enthalten.

Benutzerschnittstelle, Benutzeroberfläche (User Interface)

Die Benutzerschnittstelle (Nutzerschnittstelle, Englisch: user interface; nach der deutschen Gesellschaft für Informatik e. V., Fachbereich Mensch-Computer-Interaktion auch Benutzungsschnittstelle)

„ist die Stelle oder Handlung, mit der ein Mensch mit einer Maschine oder einem Arbeitsgerät in Interaktion tritt. Im einfachsten Fall ist das ein Lichtschalter: Er gehört weder zum Menschen, noch zur ‚Maschine‘ (Lampe), sondern ist die Schnittstelle zwischen beiden.“ (Wikipedia)²²

Eine computergestützte Benutzerschnittstelle (Benutzeroberfläche) ist als Teil eines Computerprogramms zuständig für die Mensch-Maschine-Interaktion beziehungsweise -Kommunikation. In DIN EN ISO 9241-110 ist der Begriff Benutzerschnittstelle definiert als

„alle Bestandteile eines interaktiven Systems (Software oder Hardware), die Informationen und Steuerelemente zur Verfügung stellen, die für den Benutzer

²² <https://de.wikipedia.org/wiki/Benutzerschnittstelle>

notwendig sind, um eine bestimmte Arbeitsaufgabe mit dem interaktiven System zu erledigen.“²³

Im gegenständlichen Werk bezieht sich der Begriff „User Interface“ auf eine computergestützte Benutzerschnittstelle. Beispiele für diese sind: grafische oder gegenständliche Benutzeroberflächen (z.B. Dialoge, Schaltfläche, Eingabefelder, mit Tastatur oder Maus etc. bedienbar), natürliche Benutzerschnittstellen (Touchscreen, taktile bedienbar), sprachbasierte Benutzerschnittstellen (Eingaben und Steuerung über Spracherkennung), Gehirn-Computer-Schnittstelle (Bedienung eines Computers über Gedanken), Kommandozeilen (Eingabe entsprechender Befehle per Tastatur).

IKT-Produkt

IKT-Produkte sind all jene Gegenstände und Anwendungen, die im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zum Einsatz gelangen.

„Der Begriff Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) umfasst alle technischen Medien die für die Handhabung von Informationen und zur Unterstützung der Kommunikation eingesetzt werden; hierzu zählen unter anderem Computer- und Netzwerkhardware sowie die zugehörige Software.“ (Eurostat Glossar)

24

Es umfasst sowohl Hardware und Software, die auf die Nutzung und Bedienung durch Menschen ausgerichtet sind, als auch jene mit direkter Interaktion zwischen den IKT-Teilen selbst.

Für die Barrierefreiheit sind nur IKT-Produkte mit User Interface relevant. Dabei sind sowohl IKT-Produkte und Anwendungen mit offener Funktionalität als auch mit geschlossener Funktionalität zu berücksichtigen. IKT-Produkte mit offener Funktionalität sind kompatibel mit Hilfstechnologien (Bedienhilfen und assistierenden Techniken) und

²³ DIN EN ISO 9241-110, Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 110: Interaktionsprinzipien (ISO 9241-110:2020, deutsche Fassung), Kapitel 3.9

²⁴ [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Information_and_communication_technology_\(ICT\)/de#:~:text=Der%20Begriff%20Informations%2D%20und%20Kommunikationstechnologien,Netzwerkhardware%20sowie%20die%20zugeh%C3%B6rige%20Software](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Information_and_communication_technology_(ICT)/de#:~:text=Der%20Begriff%20Informations%2D%20und%20Kommunikationstechnologien,Netzwerkhardware%20sowie%20die%20zugeh%C3%B6rige%20Software) .

lassen sich darüber den Bedürfnissen anpassen (z.B. hoher Kontrast, Vergrößerung, etc.). Produkte mit geschlossener Funktionalität sind in sich abgeschlossen und verhindern den Zugriff auf Hilfstechnologien (z.B. Eingabehilfen des Betriebssystems) oder das Hinzufügen von Peripheriegeräten oder Software. Ein Produkt mit geschlossener Funktion ist z.B. ein Kiosk-System.

EN 301 549 enthält sowohl Barrierefreiheits-Kriterien für IKT-Produkte mit offenen als auch geschlossenen Funktionalitäten.

Assistierende Technik/Technologie

„Assistierende Technik“ (im Sinn der WCAG) „ist eine Hardware und/oder Software, die als Benutzeragent fungiert oder die mit einem gängigen Benutzeragenten zusammenarbeitet, um Funktionalität zur Verfügung zu stellen, damit die Anforderungen von Benutzern mit Behinderungen erfüllt werden, die über jene hinausgehen, die von gängigen Benutzeragenten angeboten werden“. (deutsche Übersetzung der WCAG 2.0)

Assistierende Techniken sind z.B.:²⁵

- „Vergrößerungssoftware und andere visuelle Leseassistenten, die von Menschen mit visuellen, wahrnehmungsbedingten und körperlichen Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung gedruckter Medien benutzt werden, um Schriftart, Größe, Abstände, Textfarbe oder die Synchronisierung von Text mit Sprache usw. zu ändern, damit die visuelle Lesbarkeit von gerendertem Text oder Bildern verbessert wird;
- Screenreader, die von blinden Menschen benutzt werden, um Informationen in Textform durch synthetische Sprachausgabe oder Braille zu lesen;
- Sprachausgabe-Software (Text-to-Speech-Software), die von manchen Menschen mit kognitiven, Sprach- oder Lernbehinderungen benutzt wird, um Text in synthetische Sprachausgabe zu konvertieren;
- Spracherkennungssoftware, die von Menschen mit Körperbehinderungen benutzt werden kann;

²⁵ nach WCAG 2, offizielle deutschsprachige Übersetzung (<https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/#glossary>)

- Alternative Tastaturen, die von Menschen mit bestimmten Körperbehinderungen benutzt werden, um die Tastatur zu simulieren (einschließlich alternativer Tastaturen, die über Kopfsteuerungen, Einzelschalter, Saug- und Blassteuerungen und andere besondere Eingabegeräte bedient werden);
- Alternative Zeigegeräte, die von Menschen mit bestimmten Körperbehinderungen benutzt werden, um das Zeigen mit der Maus und die Aktivierung von Schaltflächen zu simulieren.“

Mehr zu assistierenden Techniken/Technologie entnehmen Sie Kap. 5.3.

3 Zum Verständnis eines inklusiven Vergabe- und Vertragswesens

Nachstehend wird eine grobe Übersicht über die Zusammenhänge zwischen Barrierefreiheit, dem Schutz gegen Diskriminierung wegen Behinderung und dem Vergabewesen sowie soziale Komponenten des Vergabewesens und nachhaltige Beschaffung bezogen auf Inklusion und Barrierefreiheit – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – skizziert.

3.1 Antidiskriminierungs- und Inklusionszusammenhang

Barrierefreiheit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen nach Art. 3 des am 26. Oktober 2008 durch die Republik Österreich ratifizierten Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einschließlich des Fakultativprotokolls (kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“). Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, vollständig und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

„Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen [...]“ (UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 Absatz 1; BGBl. III/105 2016²⁶)

²⁶ https://www.monitoringausschuss.at/download/grundlagen/un-konvention/BGBl_III_105_2016.pdf

Die UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt diverse Gesichtspunkte zur Förderung von Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierungen: Neben der im Art. 9 Absatz 1 geforderten Beseitigung von Barrieren für – unter anderem – „lit. b Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste“, definiert die UN-Konvention Aspekte der „Kommunikation“ und der „Sprache“ (Artikel 2) und fordert den uneingeschränkten Zugang zu Informationen und Kommunikation (Artikel 21). Das bietet für Menschen mit Behinderungen gute Chancen zur digitalen Inklusion und einer umfassenden Partizipation, aber nur unter der Voraussetzung, dass Information- und Kommunikationssysteme barrierefrei zur Verfügung stehen.

Barrierefreiheit muss deshalb von Beginn an mitgedacht werden. Das kann gegebenenfalls bereits bei der Formulierung und Ausgestaltung von verständlichen und sprachlich klaren, rechtlichen Grundlagen beginnen. Das betrifft aber vor allem die Planung von Inhalten und Produkten, insbesondere von IKT-Produkten, beginnend mit der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens oder einer Beauftragung, der Leistungsbeschreibung, damit das Produkt barrierefrei nutzbar umgesetzt wird. Damit wird auch das verfassungsrechtliche Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten, weil nachträglich erforderliche, meist sehr aufwändige Korrekturen der bereits erbrachten Leistungen wegen fehlender oder mangelnder Barrierefreiheit verhindert werden können.

Barrierefreiheitsanforderungen sind in Österreich auf eine Vielzahl von Materiensetzen verteilt.

Der Bund ist gemäß § 8 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet, Menschen mit Behinderungen einen umfassenden barrierefreien Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Diese Verpflichtung umfasst auch die mittelbare Bundesverwaltung, die von den Ländern durchgeführt wird. Unabhängig vom Web-Zugänglichkeits-Gesetz (auf den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Verwaltung spezialisiert) und davon, dass die Barrierefreiheit in vielen Gesetzen nicht explizit angeführt ist, gilt es, wie eingangs angemerkt, sie in sämtlichen Lebensbereichen einzuhalten. Grund dafür ist der umfassende Schutz gegen Diskriminierung wegen Behinderung.

„[...] Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von

behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (Bundes-Verfassungsgesetz²⁷, Artikel 7 Abs. 1)

Der Begriff „Barrierefrei“ ist gemäß § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und gemäß § 7C Abs. 7 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) gleichlautend definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Das österreichische Behindertengleichstellungsrecht als solches verpflichtet nicht zur Zugänglichkeit beziehungsweise Barrierefreiheit. Es leistet allerdings auf Grund des Diskriminierungsschutzes einen wesentlichen Beitrag zur faktischen Herstellung von Barrierefreiheit, da die Ursachen von Diskriminierungen im Behindertenbereich häufig in mangelnder Barrierefreiheit beziehungsweise Zugänglichkeit liegen.

Die grundsätzliche und uneingeschränkte Verpflichtung zur Einhaltung/Herstellung barrierefreier IKT-Produkte ergibt sich somit aus mehreren gesetzlichen, systematisch (also in ihrer Gesamtheit) zu betrachtenden Vorschriften, situativ und direkt, aber auch indirekt im Rahmen des Schutzes gegen Diskriminierung wegen einer Behinderung. Dabei geht es nicht nur um die Gewährleistung der IKT-Barrierefreiheit im Hinblick auf Anwendungen wie etwa die Websites und sonstige web-basierte Anwendungen mit dem Informations- und Serviceangebot an die Öffentlichkeit, sondern betrifft auch organisationsinterne, allfällige Dienst-/Arbeitsverhältnisse. Es bestehen also mehrere Arten der „Öffentlichkeiten“.

Die operative Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen im digitalen Bezug erfolgt in der Praxis durch die Einhaltung von technischen Standards, Richtlinien und Normen, zu dem auch der vorliegende Leitfaden mit seinen Vertragsbeilagen einen Beitrag leisten soll.

²⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

3.2 Bedeutung der Inklusion im Vergabe-/Beschaffungskontext

Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit sämtlicher Informationen, Medien, Produkte und Dienstleistungen, insbesondere solcher, die der Öffentlichkeit (siehe Ausführung im Kap. 3.1 zu den internen und externen Öffentlichkeiten) zur Verfügung gestellt werden, erwächst unter anderem aus der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und betrifft neben der Verwaltung auf allen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) auch die Privatwirtschaft.

Dazu wird hervorgehoben, dass das am 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz keine Übergangsfristen im Hinblick auf die IKT-Barrierefreiheit vorsah. Die im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehenen Übergangsfristen bezogen sich auf die bauliche Barrierefreiheit (z.B. denkmalgeschützte Bauten) und mobilitätsbezogene Barrierefreiheit (z.B. öffentliche Verkehrsmittel).

Es werden laufend zahlreiche Leistungsgegenstände, insbesondere digital nutzbare Werke (etwa Software, Informationen, Medien aller Art) vergeben beziehungsweise beschafft, bei denen die Barrierefreiheit unbedingt vom Beginn des jeweiligen Vergabeprozesses verpflichtend zu berücksichtigen wäre, um zeit- und kostenintensive nachträgliche Korrekturen zu vermeiden. So normieren im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) die Paragraphen §§ 107 und 275, dass bei der Beschaffung einer Leistung, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen ist, die technischen Spezifikationen so festzulegen sind, dass die Kriterien der Konzeption für alle Anforderungen einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Dazu wird wegen einer häufig vorkommenden Fehleinschätzung im Allgemeinen hingewiesen, dass gemäß Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen ist, ihre Fähigkeiten und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern sowie Vorurteile in allen Lebensbereichen zu bekämpfen sind.

In Österreich bestehen nach wie vor Vorurteile und Stereotypen über Menschen mit Behinderungen. Sie werden auf ihre Behinderung reduziert und nicht als Menschen wahrgenommen, die erst in Wechselwirkung mit vielfältigen Hindernissen in ihrem gesellschaftlichen Umfeld eine Behinderung erfahren. „Barrieren in den Köpfen“ erschweren die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit einer wirksamen

Öffentlichkeitsarbeit und einem breiten Informationsangebot (auch in Form des vorliegenden Leitfadens) kann diesen Vorstellungen entgegengewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund dürfte es beispielsweise keine Einschränkung der Herstellung der Barrierefreiheit auf bestimmte Inhalte eines Mediums, wie etwa einer Website, geben, da Menschen mit Behinderungen keine homogene Gesellschaftsgruppe darstellen.

Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderungen (auch mehrfachen) sind mit ihren Interessen und Bedürfnissen so vielfältig wie auch Menschen ohne Behinderungen. Sie machen über ein Fünftel der gesamten Bevölkerung aus (siehe Kap. 2 zum Begriff Behinderung).

Eine versuchte Homogenisierung der Gruppe der Menschen mit Behinderungen nach einem einzigen Merkmal „Behinderung“ in sämtlichen lebenspraktischen Bezügen kann in der Praxis zu einer möglichen Diskriminierung führen – im Erwerbsleben bis hin zu existenziellen Problemen (z.B. Kündigung). Es gilt daher, sämtliche individuelle Eigenschaften von Menschen mit Behinderungen (Qualifikationen, Erfahrungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten usw.) in allen Lebensbereichen, einschließlich der Kommunikation und Sprache gemäß Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen – analog derselben von Menschen ohne Behinderung.

Mangelhafte Kommunikation und Sprache können in verschiedenen Formen auftreten, also als verbale, schriftliche oder digitale Kommunikation. Bei Letzterer ist zwischen zeitgleicher (Videotelefonie, Audiotelefonie) und zeitversetzter (Chat, E-Mail etc.) digitaler Kommunikation zu unterscheiden. So kann z.B. ein Ausdruck oder ein Aushang als einziges vorgesehene analoges Informationsmedium aus verschiedenen Perspektiven eine Barriere darstellen:

- kognitive Barriere: wegen mangelnder Verständlichkeit
- physische Barriere: wegen schlechter Erreichbarkeit/Zugänglichkeit,
- sensorische Barriere: wegen Ausschluss aufgrund von Sinnesbehinderungen (Seh-/Hörbehinderungen) etc.

Diese Problematik kann sowohl individueller als auch institutioneller Natur sein. Während auf individueller Ebene die Medienkompetenz, Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Betroffenen eine Rolle spielen, entstehen Barrieren im institutionellen Bereich unter anderem durch die Informations- und Kommunikationskultur der jeweiligen Organisation.

Derartige informations- und kommunikationsbezogene Probleme stellen für Betroffene eine aus eigener Kraft praktisch unüberwindbare Barriere dar. Dies könnte als Diskriminierung beziehungsweise Aussonderung durch Beschneidung der Teilhabe und Teilnahme von Betroffenen in diversen Lebensbezügen (einschließlich der Bildungs- und Beschäftigungsbezüge) aufgefasst werden.

Es besteht ein Menschenrecht auf Zugänglichkeit zu Information unabhängig von einer Behinderung. Eine der größten Hürden auf dem Weg zu einer zugänglichen Information ist es, dass Informationen oftmals nur analog (Papierform, Ausdruck, Aushang etc.) zur Verfügung gestellt werden. Nur wenn ein elektronisches Medium mit der gleichwertigen Information barrierefrei zur Verfügung steht, ist der Zugang zu dieser Information für Alle gewährleistet.

3.3 Barrierefreiheit und Inklusion in der nachhaltigen Beschaffung

3.3.1 Was ist nachhaltige Beschaffung?

„Nachhaltige, saisonale und regionale öffentliche Beschaffung meint die Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber, die den Geboten Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Umweltgerechtigkeit der Leistung und dabei dem Bestangebotsprinzip folgt und die sicherstellt, dass bei der Herstellung bzw. der Erbringung der Leistung soziale Standards eingehalten werden. Im Mittelpunkt der öffentlichen Beschaffung steht dabei immer der Vorzug der qualitätsvollen Beschaffung.“²⁸ (naBe Aktionsplan 2020)

3.3.2 Zusammenhang zwischen Barrierefreiheit und nachhaltiger Beschaffung

Um das Potenzial von Barrierefreiheit nicht ungenutzt zu lassen und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter voranzutreiben, ist es daher wichtig, Barrierefreiheit als Teil der nachhaltigen Beschaffung von Anfang an mitzubedenken. Nachhaltige Beschaffung umfasst einerseits umweltbezogene und soziale Kriterien (siehe Kernkriterien des Nationalen Aktionsplans für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung), andererseits

²⁸ <https://www.nabe.gv.at/wp-content/uploads/2021/06/naBe-Aktionsplan-2020.pdf>

aber auch Anforderungen, um den Zugang zu Informationen, Medien, Produkten, Dienstleistungen und sonstigen Inhalten für möglichst viele Personen unabhängig von einer Behinderung über einen möglichst langen Zeitraum – das heißt, für die gesamte Produktlebensdauer hinweg – sicherzustellen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass barrierefreie Produkte an sich nicht teurer sind. Mehrkosten entstehen erst durch nachträgliche Adaptierungen, wenn die Barrierefreiheitsstandards nicht von Anfang an, bereits in der Leistungsbeschreibung, eingefordert und vertraglich fixiert werden, und dadurch nicht barrierefreie Produkte entstehen. Wenn keine vertragliche Vereinbarung der Barrierefreiheit erfolgt, ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer auch nicht verpflichtet, die beauftragte Leistung barrierefrei zu liefern. Die nachträgliche Herstellung der Barrierefreiheit ist oft nur unter großem technischen und zeitlichen Aufwand möglich. Deshalb wird Barrierefreiheit nicht selten als Mühsal beziehungsweise notwendiges Übel „für einige Wenige“ wahrgenommen. Dies fußt auf einem ungerechtfertigten auf Fehleinschätzungen und einem vorurteilsmäßigen auf Narrativen (wie etwa „Wir kennen unsere Zielgruppe – da gibt es keine behinderten Menschen“, „Wir publizieren nichts, was die behinderten Menschen interessieren könnte“ usw.) basierendem Stigma (siehe dazu auch Kap. 3.2).

Außerdem ist mangelnde Barrierefreiheit bei den Angeboten öffentlicher Stellen in der Regel mit Beschwerden und einhergehender Rufschädigung in der Öffentlichkeit (siehe „Öffentlichkeiten“ im Kap. 3.1) verbunden, was bei einer richtigen und rechtzeitigen Einhaltung der Barrierefreiheit vermeidbar wäre.

3.3.3 Soziale Aspekte im öffentlichen Vergabewesen und Bezug zur Barrierefreiheit

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Im Vergabeverfahren können soziale und ökologische Aspekte als Qualitätskriterien berücksichtigt werden.

„[...] bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Werkvertrag/Leistungsvertrag.

Im Vergabeverfahren kann auf die Beschäftigung von Frauen, Personen in einem Ausbildungsverhältnis, Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Behinderungen und

älteren Arbeitnehmer:innen sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer und ökologischer Belange Bedacht genommen werden. [...]“ (§ 20 Abs. 5 und 6 BVergG 2018).

Dies ist im Sinne folgender Sachverhalte möglich:

- als Element der Auswahlkriterien bei der Auswahl der Bieterinnen und Bieter, welche in der 2. Stufe des Vergabeverfahrens ein Angebot legen dürfen (auch gegenstandsbezogen): z.B. zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen nach BEinstG (die Ausgleichstaxzahlung zählt dabei nicht als Erfüllung der Beschäftigungspflicht); zugunsten Maßnahmen für Frauengleichstellung oder Gruppen von Benachteiligten.
- im Hinblick auf die Beschaffung von barrierefreien Waren, Produkten und Dienstleistungen – baulich, mobilitätsbezogen, informations- und kommunikationstechnologisch – nach §§ 107 und 275 BVergG 2018.

Wichtig für die Vergabepaxis ist, dass die zu erfüllenden beziehungsweise die die Bieterinnen / den Bieter begünstigenden Kriterien von Anfang an kommuniziert werden. Im Werkvertrag/Leistungsvertrag sind dafür eigene Bestimmungen festzulegen (§ 110 Abs. 1 Z 13 BVergG 2018).

Die Einhaltung der Barrierefreiheit unterstützt weiters direkt oder indirekt die Berücksichtigung diverser sozialer Basiskriterien, insbesondere arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen (nach § 93 Abs. 1 und 2 BVergG 2018). Dazu zählen insbesondere:

- Diverse Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Arbeitszeitgesetz (AZG)
- Arbeitsruhegesetz (ARG)
- Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG)
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)
- Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)
- einschlägige Kollektivverträge
- einschlägige umweltrechtliche Rechtsvorschriften

Es besteht in einem Vergabeverfahren ebenso die Möglichkeit, Aufträge ausschließlich für Integrative Betriebe und Geschützte Werkstätten zugunsten der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen oder von anderweitig benachteiligten Personen auszuschreiben (§§ 23 und 196 BVergG 2018). In diesem Fall unterstützt die Einhaltung der Barrierefreiheit die Teilnahme derartiger Betriebe.

3.4 Inklusives Vergabewesen als programmatischer Beitrag

Das inklusive Vergabewesen – das heißt, eine standardmäßige Einhaltung der IKT- Barrierefreiheit im Beschaffungskontext – bedeutet stets einen Beitrag zum jeweiligen aktuellen Nationalen Aktionsplan „Behinderung“ der Bundesregierung (NAP-Behinderung). Der ursprüngliche NAP-Behinderung 2012–2020 wurde mit dem einstimmigen Beschluss des Ministerrates vom 24. Juli 2012 beschlossen und später auch auf das Jahr 2021 ausgedehnt, der neue (aktuelle) NAP-Behinderung 2022–2030 ist in Vorbereitung.

Des Weiteren stellt dieser Leitfaden einen Beitrag zum Regierungsprogramm 2020–2024²⁹ und zum aktuellen Digitalen Aktionsplan dar.

Regierungsprogramm:

insbesondere zum Kap. 6.1. Digitalisierung und Innovation:

„Eine staatliche Verwaltung für das 21. Jahrhundert mit den Bürgerinnen und Bürgern im Mittelpunkt“ (Seite-220) und „Umsetzung der Barrierefreiheit gemäß Web-Zugänglichkeits-Gesetz bei neuen Digital-Anwendungen beziehungsweise bei öffentlichen Beschaffungen“ (Seite-222).

Digitaler Aktionsplan³⁰:

insbesondere zur Leitlinie: „Digitale Kommunikation zwischen Staat und Bürgern vereinfachen“.

²⁹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>

³⁰ https://www.digitalaustria.gv.at/dam/jcr:dbf01b8f-1973-4d55-9120-b2d255037809/Bericht_Ziele_barrierefrei_v1.pdf

3.5 Integration der Perspektive von Menschen mit Behinderungen – Disability Mainstreaming

Der Disability-Mainstreaming-Ansatz sieht vor, dass die Perspektive von Menschen mit diversen Arten von Behinderungen bei allen Entscheidungen und Prozessen in der Gesellschaft berücksichtigt und miteinbezogen wird.

Die Einforderung von Disability Mainstreaming (mainstreaming disability) stützt sich auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In der Präambel der UN-Konvention wird der Begriff im Original verwendet:

„[...] the importance of mainstreaming disability issues as an integral part of relevant strategies of sustainable development“ (UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

Das European Disability Forum³¹ definiert Disability Mainstreaming als systematische Integration der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in alle Politikbereiche, von der Planungsphase bis zur Implementierung, Überwachung und Auswertung. Disability Mainstreaming ist analog zu Gender Mainstreaming ein Auftrag an die Spitze einer Verwaltung, einer Organisation oder eines Unternehmens, die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderungen in der Struktur, in der Gestaltung von Prozessen und Arbeitsabläufen, in den Ergebnissen und Produkten, in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und in der Steuerung von vornherein zu berücksichtigen, um das Ziel der Gleichstellung zu verfolgen.

Der Disability-Mainstreaming-Ansatz stellt heute ein wichtiges Werkzeug für Menschen mit Behinderungen zur selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben dar. Waren Menschen mit Behinderungen aufgrund der Geringschätzung in der Gesellschaft und mangels der Möglichkeit, eine behinderungsübergreifende Bewegung zu gründen, bis zum Ende der 1960er-Jahre nicht in der Lage, für ihre Rechte einzutreten, änderte sich dies durch die informations- und kommunikationstechnologische Entwicklung und die Schaffung einheitlicher technischer Standards für barrierefreie IKT.

³¹ <https://www.edf-feph.org>

Disability Mainstreaming in der Technologiepolitik zielt darauf ab, den Ansatz des „Design für Alle“ zu stärken. Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit und ohne Behinderungen werden bereits in der Entwurfsphase berücksichtigt. Die IKT-Produkte werden so entwickelt und gestaltet konstruiert, dass sie von möglichst vielen Menschen bedient werden können. IKT-Barrierefreiheit mit den einheitlichen technischen Standards ist dafür eine Voraussetzung.

Die Europäische Union bewertet das Mainstreaming von Fragen im Zusammenhang mit Behinderung als eines der wichtigsten Instrumente der EU zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Rahmen des EU-Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen. Im März 2021 hat die Europäische Kommission die „Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“³² angenommen. Die neue Strategie umfasst ein Bündel von Maßnahmen und Leitinitiativen in verschiedenen Bereichen und hat zahlreiche Prioritäten, wie z.B. Barrierefreiheit.

3.6 Inklusive Aspekte digitaler Technologien

Durch die technologischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte hat sich die Art der zwischenmenschlichen Kommunikation mittlerweile sehr stark in den digitalen Raum verlagert. Audio- und Videotelefonie, E-Mail, Chat, Foren, Soziale Netzwerke etc. sind zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Privat- und Berufslebens vieler Menschen geworden. Die einzige Ausnahme stellt die persönliche Begegnung dar.

Die digitale Technologie ist jedoch die einzige, die eine entsprechende Flexibilität der Interaktion zwischen Medium und Benutzer:in – wohlbemerkt mit und ohne Behinderungen – ermöglicht.

So ermöglichen beispielsweise semantische Eigenschaften bestimmter Inhalte wie Überschriften, Listen, Tabellen, Inhaltsverzeichnisse, Verweise allen Benutzer:innen eine Orientierung, Navigierbarkeit und Interaktion im Dokument. Voraussetzung für die Nutzung für Alle ist die korrekte Formatierung und Auszeichnung dieser Inhalte nach ihrer Bedeutung mittels Anwenden der entsprechenden Formatvorlagen und Funktionen im Textverarbeitungsprogramm, welche beim Konvertieren in ein getagtes PDF-Dokument

³² <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1484&langId=de>

die Semantik in Form von Tags (= explizite technische Auszeichnung des jew. Elementes als solches – bspw. Überschriften als Überschriften, Listen als Listen, Tabellen als Tabellen usw.) in das PDF-Dokument mit überträgt.

„In PDF-Dokumenten mit Tags wird der Inhalt basierend auf der logischen Struktur in einer geeigneten Abfolge an eine Bildschirmlesehilfe oder eine andere unterstützende Software bzw. Hardware übertragen" (Adobe)³³.

Eine eingeschränkte Interaktionsmöglichkeit mit dem elektronischen Dokument betrifft nicht ausschließlich Menschen mit Behinderungen. So können Probleme auch für Menschen ohne Behinderung auftreten: z.B., wenn versucht wird,

- einzelne Teile eines eingescannten Dokuments mit „copy & paste“ als Text zu extrahieren um es weiter zu bearbeiten oder
- in einem solchen Dokument nach Begriffen zu suchen oder
- in einem Dokument ohne Lesezeichen (diese können bei Erstellung des getaggten PDF-Dokuments aus den Überschriften mit erzeugt werden), ohne Indexes und ohne interaktivem Inhaltsverzeichnis zu navigieren oder
- sich in einem Dokument ohne ersichtliche Strukturierung (über Überschriften) zu orientieren.

Ein universell designtes, barrierefrei erstelltes IKT-Produkt kann dagegen von den meisten Menschen **ohne** spezielle Anpassung und **ohne** fremde Hilfe, also selbstbestimmt, verwendet werden.

Lediglich die Anfertigung von Übersetzungen in leicht verständliche Sprache für Menschen mit einer Lernbehinderung oder Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, und die Produktion von Gebärdensprachvideos wären 2 Leistungen, die zusätzlich zu einem barrierefreien IKT-Produkt bereitgestellt werden müssten.

Es geht somit nicht nur um die Frage, **was** gemacht werden soll, sondern auch um die Frage, **wie** es umgesetzt werden soll. Bezogen auf das Vergabe- und Vertragswesen muss

³³ <https://helpx.adobe.com/de/acrobat/using/creating-accessible-pdfs.html?msckid=0148da69a95311ec82ca2b216afeeab4>

festgelegt werden, wie die Barrierefreiheit der beschafften Produkte und Dienstleistungen sichergestellt und wie der Vergabeprozess barrierefrei gestaltet werden kann.

Außerdem muss gewährleistet sein, dass ein Abruf von Produkten oder Dienstleistungen aus bestehenden Rahmenverträgen (etwa der BBG) barrierefrei möglich ist. Die Webshops der Anbieter müssen ebenso barrierefrei benutzbar sein.

3.7 Schlussfolgernde Anmerkung und Empfehlung

Die ausgeführten Zusammenhänge sind im Sinne eines inklusiven Vergabewesens, eingebettet in den Beschaffungskontext jeder Organisation, in ihrer Gesamtheit als eine wesentliche Säule des Schutzes gegen Diskriminierung wegen Behinderung systematisch zu betrachten. Mögliche – auch digitale – Barrieren können zur Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen führen.

Ein inklusives Vergabewesen, in dem der Disability-Mainstreaming-Ansatz gelebt wird, spielt bei einer praxisnahen Erreichung der IKT-Barrierefreiheit in diversen Bezügen zweifellos eine entscheidende Rolle. Deswegen ergeht eine ausdrückliche Empfehlung, den Disability-Mainstreaming-Ansatz und die IKT-Barrierefreiheit als integrale Bestandteile in alle organisationsinternen und -externen Prozesse einschließlich der Beschaffung einzubetten, wodurch die Barrierefreiheit und die allumfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen nicht (mehr) als „Fremdkörper“ wahrgenommen werden.

Abschließend wird hervorgehoben, dass das qualitative Ergebnis der beschafften Leistungsgegenstände selbstredend nicht nur dem Bundesvergabegesetz (BVergG 2018), sondern allen sonstigen Rechtsvorschriften und Vorgaben entsprechen muss. So entspricht beispielsweise eine proaktive Einhaltung der IKT-Barrierefreiheit, buchstäblich „von der Leistungsbeschreibung weg“, auch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als Prüfmaßstab des Rechnungshofes gemäß Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)³⁴ Art. 126 b Abs. 3 iVm Abs. 5 für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und damit auch für den Bund.

³⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Empfehlung:

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit des jeweiligen Leistungsgegenstandes sollen in Form der zutreffenden technischen Standards in den Ausschreibungsunterlagen (Leistungsbeschreibung) und den Beurteilungskriterien immer als Pflichtkriterien (K.o.-Kriterien) definiert werden.

4 Rechtsgrundlagen

Vor dem im Kapitel 3 ausgeführten Hintergrund wird im Sinne eines inklusiven Ansatzes auf folgende nationale und EU-weite Rechtsvorschriften hingewiesen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

4.1 Rechtsvorschriften in Österreich – Übersicht

Tabelle 1 Rechtsvorschriften in Österreich und ihre Bedeutung

Gesetz	Bedeutung
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einschließlich des Fakultativprotokolls (UN-Behindertenrechtskonvention) idgF ³⁵	Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in seiner Gesamtheit
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) idgF ³⁶ , Artikel 7	Schutz gegen Diskriminierung wegen Behinderung
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) idgF, Artikel 8 Abs. 3	Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) als eigenständige Sprache
Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF ³⁷	IKT-Barrierefreiheit für Web-Anwendungen und mobile Apps
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) idgF ³⁸ , insbesondere § 6 Abs. 5	betrifft alle Angebote an die Gesellschaft/Öffentlichkeit; Schutz gegen Diskriminierung wegen Behinderung, Inklusion von Menschen mit Behinderungen in seiner Gesamtheit
Behinderteneinstellungsgesetz 1970 (BEinstG) idgF ³⁹ , insbesondere §§ 6ff	betrifft Arbeits- u. Dienstverhältnisse bzw. Beschäftigung von Menschen mit

³⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>

³⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

³⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010727>

³⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>

³⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Gesetz	Bedeutung
	Behinderungen; Schutz gegen Diskriminierung wegen Behinderung, Inklusion von Menschen mit Behinderungen in seiner Gesamtheit
Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF ⁴⁰	Betrifft Verhinderung des „Medienbruchs“ bei unterfertigungspflichtigen Dokumenten durch Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur; IKT-Barrierefreiheit in seiner Gesamtheit
Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG) idgF ⁴¹ , insbesondere §§ 107 und 275	Berücksichtigung der Barrierefreiheitsanforderungen bei Beschaffungen
Zustellgesetz (ZustG) idgF ⁴² , insbesondere Abschnitt 3 bzw. § 29 Abs. 7	Barrierefreie Gestaltung der E-Zustellung
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF ⁴³ , insbesondere § 13 Abs. 2	keine grundsätzliche technische Einschränkung bei der Übermittlung schriftlicher Anbringen an die Behörde; Positives Beispiel einer Regelung, die keine besonderen technischen Übermittlungswege, die sich eventuell als Barrieren ergeben könnten, voraussetzt.

4.2 Richtlinien in der Europäischen Union (Auswahl)

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich auch aus diversen EU-Richtlinien, die in weiterer Folge in nationales Recht umgesetzt sind beziehungsweise werden. Nachstehend werden einige relevante EU-Vorschriften skizziert ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

4.2.1 Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe

Die Novellierung des Bundesvergabegesetzes (BVerG) 2018 fußt unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.

⁴⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>

⁴¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>

⁴² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005522>

⁴³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>

Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG⁴⁴ (veröffentlicht am 28. März 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union L 94/65, aktuelle konsolidierte Fassung vom 1. Jänner 2022).

Barrierefreiheit findet in der Vergaberichtlinie (im ursprünglichen Rechtsakt 2014) Berücksichtigung unter anderem in:

„Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollte dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Kommunikationsmittel, den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien und den Bedingungen für die Auftragsausführung.“ (Abl 95/65, Erwägungsgrund (3))

„Die öffentlichen Auftraggeber sollten, von spezifischen Sonderfällen abgesehen, elektronische Kommunikationsmittel nutzen, die nichtdiskriminierend, allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sind und den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Die Verwendung dieser Kommunikationsmittel sollte auch der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen hinreichend Rechnung tragen. Es sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Mittel in allen Phasen des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht angemessen wäre, wenn die Nutzung elektronischer Mittel besondere Instrumente oder Dateiformate erfordern würde, die nicht allgemein verfügbar sind, oder wenn die betreffende Kommunikation nur mit speziellen Bürogeräten bearbeitet werden könnte. Öffentliche Auftraggeber sollten daher nicht verpflichtet werden, in bestimmten Fällen die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel im Einreichungsverfahren zu verlangen; diese Fälle sollten erschöpfend aufgelistet werden.“ (Abl 95/65, Erwägungsgrund (53))

„Für sämtliche Beschaffungen, die zur Nutzung durch Personen — ob Allgemeinbevölkerung oder Personal des öffentlichen Auftraggebers — bestimmt sind, ist es außer in hinreichend begründeten Fällen erforderlich, dass die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der

⁴⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0024-20220101> (Richtlinie 2014/24/EU konsolidierte Fassung vom 1. Jänner 2022)

Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und des „Design für Alle“ Rechnung zu tragen.“ (Abl 95/65, Erwägungsgrund (76))

„Öffentliche Auftraggeber sollten ferner die Möglichkeit erhalten, Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, beispielsweise wegen Verstoßes gegen umwelt- oder sozialrechtliche Verpflichtungen, einschließlich Vorschriften zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, [...]. (Abl 95/65, Erwägungsgrund (101))

Die Vergaberichtlinie nennt Zugänglichkeit der Dienstleistung als einen der Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen.

„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, **Zugänglichkeit**, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherstellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Auswahl der Dienstleister auf der Grundlage des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen getroffen wird.“ (Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 76 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen)

Technische Spezifikationen sind laut der Vergaberichtlinie so zu erstellen, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption „Design für Alle“ berücksichtigt werden.

„[...] Bei jeglicher Beschaffung, die zur Nutzung durch natürliche Personen — ganz gleich, ob durch die Allgemeinheit oder das Personal des öffentlichen Auftraggebers — vorgesehen ist, werden die technischen Spezifikationen — außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen — so erstellt, dass die **Zugänglichkeitskriterien für Personen mit Behinderungen** oder der Konzeption für alle Nutzer berücksichtigt werden.

Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse mit einem Rechtsakt der Union erlassen, so müssen die technischen Spezifikationen, soweit die **Kriterien der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen** oder der Konzeption für alle Nutzer

betroffen sind, darauf Bezug nehmen. [...]“ (Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 42 Technische Spezifikationen)

Anhang VII „Technische Spezifikationen — Begriffsbestimmungen“ definiert „Technische Spezifikation“ unter anderem mit der Bedeutung

„b) bei öffentlichen Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, **„Design für Alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung**, Leistung, **Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit**, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren,“ (Richtlinie 2014/24/EU, Anhang VII, Absatz 1)

Die Vergaberichtlinie nennt demonstrativ einige zulässige Zuschlagskriterien zur Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte:

- „a) Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, **Zugänglichkeit, Design für Alle**, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen;
- b) Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,
- c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist.“ (Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 67 Zuschlagskriterien)

4.2.2 Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) wurde auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den

barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen⁴⁵ gestaltet (veröffentlicht am 2. Dezember 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union L 327/1).

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten.“ (Richtlinie (EU) 2015/2012, Artikel 4 Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen)

Erwägungsgrund (37) beschreibt die 4 Grundsätze des barrierefreien Zugangs, wie sie aus den Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) bekannt sind und verweist auf den technischen Europäischen Standard EN 301 549.

„[...] Diese Europäische Norm wurde auf der Grundlage des Mandats M/376, das die Kommission den europäischen Normungsorganisationen erteilt hat, angenommen. Vor Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen oder Teilen davon im *Amtsblatt der Europäischen Union* sollten die entsprechenden Klauseln der Europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) als Mindestvoraussetzung betrachtet werden, um diese Grundsätze in die Praxis umzusetzen.“ (Richtlinie (EU) 2015/2012, Erwägungsgrund (37))

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1339 der Kommission vom 11. August 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/2048 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen⁴⁶ gelten seit 12. Februar 2022 die in Anhang A1 und A2 genannten Kriterien der aktuellen europäischen Norm EN 301 549 v3.2.1 (2021-03)⁴⁷ als harmonisierte Norm und somit als Mindestvoraussetzung zur Einhaltung der Barrierefreiheit für Websites und mobile Anwendungen.

Weiters verweist die Richtlinie (EU) 2016/2102 ebenso auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und andere EU-Rechtsvorschriften.

⁴⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L2102>

⁴⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32021D1339>

⁴⁷ https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf

„Sofern die in dieser Richtlinie genannten Barrierefreiheitsanforderungen nicht anwendbar sind, gelten gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates⁴⁸, dem VN-Übereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften trotzdem die Anforderungen der „angemessenen Vorkehrungen“, und diese sollten erforderlichenfalls— insbesondere am Arbeitsplatz und in der Ausbildung — bereitgestellt werden.“ (Richtlinie (EU) 2015/2012, Erwägungsgrund (38))

4.2.3 Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Eine wesentliche Verbesserung der Barrierefreiheit in weiteren wichtigen Lebensbereichen mit Schwerpunkt auf Informations- und Kommunikationstechnologie wird durch die nationale Umsetzung der am 27. Juni 2019 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA)⁴⁹, erwartet. Nach dem EAA sind Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure verpflichtet, die barrierefreie Nutzung bestimmter Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie wie z.B. Zahlungsterminals, Geld-, Ticket- und Check-in-Automaten, Computer (Hardware und Betriebssysteme), elektronische Kommunikationsdienste und Zugangsdienste zu audiovisuellen Mediendiensten einschließlich Endgeräten ab dem 28. Juni 2025 zu gewährleisten. Dafür werden weitere detaillierte Barrierefreiheitsanforderungen auf Basis der einheitlichen europäischen Norm EN 301 549 geschaffen, die auch im Kontext der öffentlichen Auftragsvergabe von Relevanz sein werden.

⁴⁸ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32000L0078>

⁴⁹ <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj?locale=de>

5 IKT-Barrierefreiheit

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und die Digitalisierung bieten erstmals in der Menschheitsgeschichte eine echte und (wie es sich laufend herausstellt auch) alternativlose Chance für eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen in diversen lebenspraktischen Bezügen. Damit können unter anderem körperliche Einschränkungen und Sinneseinschränkungen, teilweise mit Hilfe assistierender Techniken, kompensiert werden. Dies allerdings nur, wenn die notwendigen digital nutzbaren Informationen, Medien und Anwendungen für alle uneingeschränkt zugänglich und benutzbar sind. In den folgenden Unterkapiteln wird das Thema IKT-Barrierefreiheit daher näher betrachtet.

5.1 Definition und Prinzipien der IKT-Barrierefreiheit

Der deutschsprachige Begriff „Informations- und kommunikationstechnologische Barrierefreiheit (IKT-Barrierefreiheit)“, synonym auch „barrierefreie IKT“, bezieht sich — vereinfacht gesagt — auf alle Gebrauchsgegenstände (Hardware) und Anwendungen (Software), mit einem User Interface, worüber ein Mensch mit der Maschine unter Verwendung geeigneter Ein- und Ausgabegeräte (z.B. PC mit Monitor und Tastatur, Braillezeile, Laptop, Smartphone, Tablet) kommuniziert. Nicht umfasst sind Hardware und Anwendungen ohne User Interface, wie etwa Software für direkte technische Kommunikation zwischen Maschinen (z.B. Netzwerk-Protokolle).

Barrierefrei sind IKT-Produkte, wenn sie für alle in Frage kommenden Nutzergruppen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (siehe Kap. 2 zum Begriff „Barrierefrei“). Der Begriff „Barrierefrei“ umfasst dabei die beiden Komponenten „Accessibility“ und „Usability“:

- Accessibility (deutsch: Zugänglichkeit)
Inhalte (Webseiten, Dokumente, Multimedia etc.) und Software sind so zu gestalten, dass sie von allen Benutzer:innen, unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung, uneingeschränkt wahrgenommen und benutzt werden können.

- Usability (deutsch: Gebrauchstauglichkeit)
Gegenstände und Software/Medien sind so zu gestalten, dass sie von den Benutzer:innen in einem bestimmten Benutzungskontext effektiv, effizient und zur Zufriedenheit benutzt werden können.

Die IKT-Barrierefreiheit basiert auf den folgenden 4 Prinzipien (nach „Understanding WCAG“, deutschsprachige Übersetzung)⁵⁰:

„Wer das Web benutzen will, muss Inhalte erhalten, die:

1. **wahrnehmbar** sind — Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.
 - Das bedeutet, dass Benutzer in der Lage sein müssen, die präsentierten Informationen wahrnehmen zu können (sie dürfen nicht für ihre Sinne unsichtbar sein).
2. **bedienbar** sind — Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.
 - Das bedeutet, dass Benutzer in der Lage sein müssen, die Schnittstelle zu bedienen (die Schnittstelle darf keine Interaktion erfordern, die ein Benutzer nicht ausführen kann).
3. **verständlich** sind — Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.
 - Das bedeutet, dass Benutzer in der Lage sein müssen, sowohl die Informationen als auch die Bedienung der Schnittstelle verstehen zu können (der Inhalt oder die Bedienung darf nicht über ihr Verständnis hinausgehen).
4. **robust** sind — Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.
 - Das bedeutet, dass Benutzer in der Lage sein müssen, auf Inhalte zuzugreifen während sich die Techniken weiterentwickeln (während sich Techniken und Benutzeragenten weiterentwickeln, sollen die Inhalte barrierefrei bleiben).“

Benutzeragenten sind beispielsweise Web-Browser.

⁵⁰ nach „Understanding WCAG“, deutschsprachige Übersetzung auf <https://www.einfach-fuer-alle.de/wcag2.0/uebersetzungen/Understanding-WCAG-2.0/complete.html#intro>

5.2 Typische Barrieren und ihre Ursachen

Für den vorliegenden Leitfaden sind vor allem Barrieren in der Nutzung von IKT-Anwendungen wesentlich. Das sind z.B.

- fehlende Textalternativen für grafische Inhalte (Fotos, Diagramme, Grafiken etc.),
- fehlende oder falsche Beschriftungen in Formularen,
- farbcodierte Informationen,
- ungenügender Farbkontrast (z.B. Text zum Hintergrund),
- verdeckte Inhalte und Bedienelemente bei Vergrößerung,
- fehlende Untertitel für den gesprochenen Text in Videos,
- Anwendungen und Medien, die z.B. nur mit der Maus bedienbar sind,
- mangelhafte Strukturierung des Inhalts durch fehlende oder falsche Überschriften,
- inkonsistenter Aufbau und Navigation,
- schwer verständliche Texte in komplizierter Sprache,
- keine oder falsche natürliche Sprachangabe für den Inhalt
- Anwendungen mit Zeitbeschränkung, die nicht verlängerbar ist,
- Änderungen zur Laufzeit, die nicht transparent gemacht werden,
- Dokumente, insbesondere Formulare, die nur für Ausdruck/Druck bestimmt sind,
- Authentifizierungen (Anmeldeoptionen), die eine bestimmte körperliche oder kognitive Fähigkeit voraussetzen,
- invalider Code,
- Blockierung oder keine Möglichkeit der Verwendung betriebssystemeigener Bedienhilfen und assistierender Techniken (hoher Kontrast, Vergrößerung, Screenreader u. a.),
- etc.

Barrieren werden gemacht. Sie entstehen häufig, wenn die Anwendungen und Inhalte fehlerhaft (nicht spezifikationskonform) programmiert werden und die Barrierefreiheitsanforderungen nicht von Beginn an berücksichtigt werden. Barrieren können auch entstehen, wenn z.B.

- ein IKT-Produkt ausschließlich die neusten Technologien und damit erforderliche neueste Browser-Versionen zur Nutzung voraussetzt, die mit zumeist genutzten älteren Versionen von assistierenden Techniken nicht in Einklang zu bringen sind,
- ein IKT-Produkt so gestaltet ist, dass gängige und bekannte UI- und Web-Designprinzipien oder Regeln allgemeiner guter Usability ignoriert werden und damit

die Benutzung erschwert (z.B. kann die Barrierefreiheitsanforderung, dass alles mit Tastatur grundsätzlich benutzt werden kann, erfüllt sein, aber die praktische Bedienung mit Tastatur unnötig erschwert wird – zu viele Tastendrucke erforderlich).

- ein IKT-Produkt Komponenten (Third-Party-Produkte, z.B. einen Videoplayer) einsetzt, die nicht barrierefrei zugänglich benutzbar sind, oder
- Inhalte vom Redaktionsteam nicht barrierefrei aufbereitet werden (z.B. fehlende Strukturierung oder Textalternativen aufgrund fehlender Kenntnisse) oder ein Autorensystem (CMS oder Textverarbeitungs- oder Layout-Programm) eingesetzt wird, welches der Redaktion nicht die Möglichkeit gibt, Inhalte barrierefrei aufzubereiten (z.B., wenn keine Möglichkeit bereitgestellt wird, Textalternativen zu Bildern einzugeben).

Eine wesentliche Ursache zur Entstehung von Barrieren, insbesondere in unterfertigungspflichtigen Dokumenten, ist der sogenannte „Medienbruch“ (siehe Kap. 5.6 und 5.7). Das bedeutet, dass ein digital erstelltes Dokument etwa zwecks händischer Unterfertigung ausgedruckt, ins Analoge konvertiert werden muss. In weiterer Folge muss das händisch unterschriebene Papier (der Ausdruck) wieder durch beispielsweise das Einscannen digitalisiert und der Bildinhalt zu Text umgewandelt werden, wobei die Semantik und damit unter anderem die Möglichkeit zur Orientierung und Navigation im Dokument komplett verlorenght.

Ein anderes Problem stellen interaktive PDF-Formulare dar. Die Interaktion mit PDF-Formularen, insbesondere für Benutzer:innen mit assistierenden Techniken, stellt eine Herausforderung an umfangreiche Kombinationsoptionen technischer Ausstattung dar. Trotz Standardisierungsfortschritten eignet sich PDF – aus heutiger Sicht – noch nicht für barrierefreie interaktive Formulare. Die PDF-Reader weisen in der Praxis zu häufig Inkompatibilitäten mit der Version der PDF-Erstellungssoftware und mit der Version der eingesetzten assistierenden Technik (Screenreader z.B.) auf. Es kann aber keine bestimmte Software-Kombination (eine bestimmte Version des PDF-Readers sowie des Betriebssystems und assistierender Technologie) vorausgesetzt werden. Weiters ist die Bearbeitung von PDF-Formularen mit Tablets oder Smartphones (kleinen Displays) für Alle nur sehr eingeschränkt möglich, da der Inhalt von PDF-Dokumenten im Gegensatz zu Webseiten nicht responsiv, angepasst an die Größe des mobilen Gerätes, beziehungsweise individuell anpassbar, dargestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist keine eigene Vertragsbeilage für die Barrierefreiheit von Formular-Dokumenten in diesem Rahmen vorgesehen. Formular-Dokumente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen beauftragt

und erstellt werden. Es wird dringend empfohlen vorab zu prüfen, ob das Formular in Form von Webseiten (E-Government-Formular) umgesetzt werden kann.

Weitere Informationen dazu können dem öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“⁵¹ entnommen werden.

Abbildung 1: Beispiel einer schlechten Kontrastierung zwischen Vorder- und Hintergrundfarbe



Abbildung 2: Beispiel einer scharfen Kontrastierung



⁵¹ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

Abbildung 3: Beispiel der Rot-Grün Problematik



Abbildung 4: Beispiel Vermeidung der Rot-Grün Problematik



5.3 Assistierende Techniken und IKT-Barrierefreiheit

IKT-Barrierefreiheit setzt einerseits assistierende Techniken voraus und muss diese andererseits gleichzeitig unterstützen, um Menschen mit diversen Arten von Behinderungen oder Einschränkungen (auch multiplen) zu ermöglichen, ein aktives und unabhängiges Leben führen und in umfassender Weise an der Gesellschaft teilhaben zu können. Darunter fallen Produkte zur Ausweitung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionellen Fähigkeiten von Menschen mit diversen Arten von Behinderungen wie z.B.:

- verschiedene Prothesen,
- Seh- und Hörgeräte,

- Eingabe- und Ausgabegeräte wie Spezialtastaturen und Mäuse, Braillezeilen (englisch: Braille-Displays) und spezielle Eingabegeräte wie z.B. Mundstab, Blase-/Saugstab etc.
- sowie spezielle Software (z.B. Bildschirmauslese-Software/Screenreader, Lupensoftware, Software für Spracheingabe und weitere Eingabehilfen) und Brain-Computer-Interfaces.

Kapitel 2 enthält eine Liste mit Beispielen assistierender Techniken aus den Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1).

Assistierende Techniken sind technische Hilfsmittel, die Menschen mit Behinderungen unterstützen, ihre durch die Behinderung entstandenen Einschränkungen möglichst zu überwinden. Grundlegende Barrieren werden abgebaut durch besondere Unterstützung oder durch Ersetzen beziehungsweise Vertauschen von Interaktionskanälen, z.B. die

- visuelle Ausgabe wird durch Vergrößerung unterstützt (bei Menschen mit Sehbeeinträchtigungen),
- visuelle Ausgabe wird durch taktile, tastbare, oder auditive, hörbare Ausgabe ersetzt (bei blinden Menschen).
- manuelle Eingabe wird durch spezielle Eingabegeräte unterstützt (Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung).

Assistierende Techniken dienen als technologie-basierte Prothesen zur Überwindung, Reduktion oder Beseitigung von sensorischen oder feinmotorischen Beeinträchtigungen/Störungen. Sie sind z.B. als eine individuell konfigurierbare Schnittstelle zwischen dem grafischen oder dem textlichen User Interface der digitalen Anwendungen oder des Informations- und Kommunikationsmediums und dem Menschen mit Behinderungen zu verstehen.

Die IKT-Produkte müssen gemäß den technischen Standards für Barrierefreiheit so entwickelt werden, dass sie den Einsatz assistierender Techniken keinesfalls behindern, sondern im Gegenteil ermöglichen und unterstützen.

5.4 Standards, Richtlinien und Normen für barrierefreie IKT

Europäische Richtlinien und nationale Gesetze verweisen direkt oder indirekt auf die folgenden internationalen Standards, Richtlinien und europäische Normen.

Es gibt viele allgemeine Usability-Richtlinien, die Inhalte und Anwendungen für alle Menschen benutzbarer machen, einschließlich der Menschen mit Behinderungen. In den Standards für barrierefreie Inhalte, wie beispielsweise WCAG, sind solche Richtlinien enthalten, welche vorrangig die Probleme adressieren, die speziell für Menschen mit Behinderungen bestehen (darunter fallen körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen). Die Richtlinien beinhalten Aspekte, die gerade Menschen mit Behinderungen – mit und ohne Einsatz assistierender Techniken – den Zugriff auf den Inhalt oder die Bedienung der Anwendung gravierend stören, massiv blockieren oder gar verhindern können.

Die Standards für IKT-Barrierefreiheit sind in den 1990-er Jahren international und auch partizipativ unter Beteiligung vieler Expertinnen und Experten mit diversen Arten von Behinderungen unter Beachtung der zeitgleich entwickelten assistierenden Techniken und ihren Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit Technologieunternehmen entstanden. Seitdem werden sie laufend weiterentwickelt.

Bei der Planung und Konzeption von IKT-Produkten sind die Standards für IKT-Barrierefreiheit, etwa in Form von Leistungsbeschreibungen, Lasten- und Pflichtenheften etc., bereits zu berücksichtigen. Welche konkreten technischen Standards, Richtlinien und Normen in welchem inhaltlichen Zusammenhang zu berücksichtigen sind, wurde in die Vertragsbeilagen A-F (siehe Kap. 1.1) eingearbeitet, wie in Folge auch beschrieben.

5.4.1 WCAG Richtlinien für barrierefreie Webinhalte und weitere Standards von W3C

Das World Wide Web Consortium (W3C) ist das Gremium zur Standardisierung von Internet-/Web-Techniken. Die Web Accessibility Initiative (WAI) innerhalb des W3C entwickelt Empfehlungen, um Internetangebote und -techniken für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Benutzer:innen im Allgemeinen zugänglich zu gestalten.

Diese Richtlinien erläutern, wie Webinhalte (Inhalte aller Art inklusive Kommunikation und Interaktion) für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können. Von der Einhaltung der Richtlinien profitieren letztendlich Alle.

WCAG 2 basiert auf den 4 wesentlichen Prinzipien (wahrnehmbar, benutzbar, verständlich und robust), welche die Grundlage für Zugänglichkeit im Web darstellen. Unter jedem der

4 Prinzipien gibt es Richtlinien, die das Prinzip adressieren. Eines der zentralen Ziele der Richtlinien ist es sicherzustellen, dass so viele Menschen wie möglich auf Inhalte unmittelbar zugreifen können und dass Inhalte auf unterschiedliche Arten neu präsentiert werden können, um den sensorischen, physischen und kognitiven Fähigkeiten verschiedener Menschen zu entsprechen. Unter jeder Richtlinie gibt es Erfolgskriterien, die ausdrücklich beschreiben, was erreicht werden muss, um konform zu diesem Standard zu sein. Jedes Erfolgskriterium ist als Statement formuliert, das entweder wahr oder falsch ist, wenn konkrete Inhalte dagegen getestet werden. Die Erfolgskriterien sind so geschrieben, dass sie technik-neutral sind. Um Anleitungen und Beispiele zur Erfüllung der Richtlinien durch die Benutzung bestimmter Technologien (z.B. HTML) zu geben, stehen konkret testbare „ausreichende Techniken“ und „empfohlene Techniken“ für jedes Erfolgskriterium zur Verfügung, um das Erfolgskriterium zu erfüllen. Diese Techniken sowie Tests gegenüber „bekannten Fehlern“ werden beim Überprüfen der Erfüllung der Barrierefreiheitsregeln nach WCAG herangezogen und durchgeführt.

Weitere relevante WAI-Richtlinien und Notes sind unter anderem: ATAG – Richtlinien für Autorensysteme (Englisch: Authoring Tools Accessibility Guidelines), UUAG – Richtlinien für Benutzeragenten (Englisch: User Agent Accessibility Guidelines), WCAG2ICT – Guidance on Applying WCAG 2.0 to Non-Web Information and Communications Technologies, WAI-ARIA (Accessible Rich Internet Applications).

Aktuell gilt WCAG 2.1 im Konformitätslevel AA als Mindeststandard zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen. Das bedeutet, dass alle Erfolgskriterien der Levels A und AA von WCAG 2.1 erfüllt sein müssen.

Im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG), der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102, ist die harmonisierte europäische Norm, ein Teil der EN 301 549, für barrierefreie Webinhalte und mobile Anwendungen umzusetzen. Diese referenziert wiederum zu einem Großteil auf WCAG 2.1 AA.

Die Verweise auf WCAG 2.1 AA zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sind dementsprechend in den Vertragsbeilagen A, B und F angeführt.

5.4.2 EU-Norm EN 301 549 Anforderungen an barrierefreie IKT-Produkte im Rahmen öffentlicher Beschaffung

Die Europäische Norm „Accessibility requirements suitable for public procurement of ICT products and services in Europe“ (EN 301 549) beinhaltet Vorgaben für web-basierte und nicht web-basierte Anwendungen, Dokumente und IKT (Software und Hardware mit User Interface) im Allgemeinen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens. Gemeinsam mit den 3 technischen Reports (TR 101 550, TR 101 551 und TR 101 552) bietet der Standard ein Framework zur Unterstützung der Anstrengungen der EU-Mitgliedsländer, um deren elektronische Services allen Benutzer:innen barrierefrei zugänglich zu gestalten.

Die Anforderungen in der Europäischen Norm sind konsistent mit bestehenden internationalen Richtlinien für barrierefreie IKT und enthalten entsprechende Referenzen: z.B. auf WCAG 2.1, auf EN ISO 9241-171:2008, betreffend Konformitätsbewertung und -verfahren auf EN ISO/IEC 17000:2004 und weitere.

EN 301 549 umfasst die notwendigen funktionalen Anforderungen und stellt ein Referenzdokument dar, so dass, wenn die Verfahren von verschiedenen Akteur:innen verfolgt werden, die Ergebnisse der Tests ähnlich sind und die Interpretation dieser Ergebnisse klar ist. Die Testbeschreibungen und Bewertungsmethodik orientieren sich in ihrer Detailstufe an ISO/IEC 17007:2009, sodass die Konformitätsprüfung aussagekräftige Ergebnisse liefern kann.

Die Anforderungen umfassen insgesamt die folgenden Abschnitte (Klauseln):

- Allgemeine Anforderungen (5)
- Elektronik und Computertechnik mit Zwei-Wege-Sprachkommunikation (6)
- Elektronik und Computertechnik mit Video-Ressourcen (7)
- Hardware (8)
- Web (9)
- Nicht-Web-Dokumente (10)
- Software (11)
- Dokumentation (12)

Im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG), der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 nach aktuell geltendem Durchführungsbeschluss (EU)

2018/2048 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen⁵², ist die harmonisierte europäische Norm, ein Teil der aktuellen EN 301 549 v3.2.1 (2021-03)⁵³ laut Anhang A1 und A2 umzusetzen.

EN 301 549 unterscheidet dabei Anforderungen an

- Webseiten und darin eingebettete Inhalte (Klausel 9 Web),
- downloadbare Dokumente und Formular-Dokumente (Klausel 10 Non Web Documents) und Anwendungen (Klausel 11 Software) für Web-Anwendungen und mobile Apps.

Alle in WCAG 2.1 Level AA enthaltenen Erfolgskriterien sind in der technischen EU-Norm EN 301 549 in Klausel 9 vollständig und in Klausel 10 und 11 teilweise referenziert. Darüber hinaus sind im entsprechenden Anwendungsfall weitere Kriterien aus EN 301 549 v3.2.1 (2021-03) zu berücksichtigen:

- Allgemeine Anforderungen, z.B. für Anwendungen mit biometrischen Merkmalen für die Nutzer:innen-Identifizierung oder die Steuerung (Klausel 5),
- spezielle Anforderungen an Kommunikationsanwendungen in Echtzeit wie Videokonferenzen (Klausel 6),
- Anforderungen an Video-Präsentation/Anwendungen und Videofunktionalitäten (Videoplayer, Video-Software und -Dateien) in Klausel 7,
- Anforderungen an Autorensysteme und User Agents wie Player in Klausel 11 und
- Anforderungen an die Dokumentation (Klausel 12).

Der Verweis auf 301 549 v3.2.1 (2021-03) zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ist dementsprechend in den Vertragsbeilagen A, B, C und F angeführt.

⁵² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32021D1339>

⁵³ https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf Alle im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitgesetzes (WZG) umzusetzenden Klauseln der EU-Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 sind im Anhang A1 und A2 gelistet; sie gelten seit 12. Februar 2022.

5.4.3 ISO 9241-171:2008 Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Teil 171: Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software

Dieser Standard stellt ergonomische Leitlinien und Anforderungen für die Gestaltung zugänglicher Software (z.B. Büroanwendungen, das Internet, Lernunterstützung, Bibliothekssysteme, etc. – allgemein: Plattformsoftware und Anwendungssoftware) zum Einsatz bei der Arbeit, zu Hause, im Bildungswesen und an öffentlichen Plätzen zur Verfügung. Die Überlegungen zur Softwarezugänglichkeit ergänzen die Festlegungen in den Normen zur allgemeinen Gestaltung – beispielsweise hinsichtlich der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit von Informationspräsentationen, Benutzerschnittstellen, Benutzerführung etc. (ISO 9241-11:1998 bis ISO 9241-17:1998, ISO 9241-110:2006) sowie dem benutzerzentrierten Designprozess für interaktive Systeme (ISO 13407:1999) und alle Teile der ISO-Reihe 14915 „Software ergonomics for multimedia user interfaces“.

Vertragsbeilage C verweist zusätzlich auf ISO 9241-171:2008 zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen für Desktop-Anwendungen und nicht-webbasierte Anwendungen mit User Interface. Die Berücksichtigung beider Standards – EN 301 549 und ISO 9241-171:2008 – wird ausdrücklich gefordert.

5.4.4 ISO 14289-1:2014 PDF for Universal Access (PDF/UA-1)

Der Standard legt fest, wie ISO 32000-1 (PDF 1.7) zur Erstellung von barrierefrei zugänglichen elektronischen Dokumenten zu verwenden ist. PDF-Dateien können nativ in PDF-Form oder durch Konvertierung aus anderen elektronischen Formaten oder durch Digitalisierung von Papierdokumenten erstellt werden. Unternehmen, Regierungen, Bibliotheken, Archive sowie andere Einrichtungen und Menschen in aller Welt nutzen PDF zur Repräsentation erheblicher Bestände an wichtigen Informationen. Diese PDF-Dateien sollen für Menschen mit Behinderungen mit Hilfe dieses Standards barrierefrei zugänglich gemacht werden. ISO 14289:2012 (PDF/UA) regelt die Erstellung und Verwendung von barrierefreien PDF-Dokumenten (einschließlich interaktiver Formulare Dokumente).

PDF-Dokumente als Inhalte von Webseiten und Anwendungen müssen in Bedienbarkeit, Gestaltung, Inhalt und technischer Umsetzung barrierefrei sein nach WCAG 2.1 AA, wie sie auch in der EU-Norm EN 301 549 v3.2.1 (2021-03), welche im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitgesetzes (WZG) umzusetzen ist, in Klausel 10 (Non Web Documents) referenziert sind. PDF/UA wird als Standard zur technischen Umsetzung der Barrierefreiheit in PDF-Dokumenten herangezogen.

Vertragsbeilage A verweist dementsprechend neben WCAG 2.1 AA und EN 301 549 v3.2.1 (2021-03) auf PDF/UA zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen in PDF-Dokumenten.

5.5 Mindestanforderungen für Gebärdensprachvideos und Übersetzungen in leicht verständliche Sprache

Praktisch unumgänglich sind verschiedene anerkannte Qualitätsstandards für Übersetzung von Texten in leicht verständliche Sprache sowie Mindestanforderungen für Gebärdensprachvideos und Videos mit simultaner Verdolmetschung in ÖGS.

Vertragsbeilage E verweist auf entsprechende Übersetzungsstandards im deutschsprachigen Raum für die speziell geregelte einfache Sprache wie beispielsweise „Leicht Lesen (LL)“ (Capito Österreich)⁵⁴, „Leichte Sprache“ (beispielsweise verwendet von: Netzwerk Leichte Sprache Deutschland⁵⁵, Universität Hildesheim Deutschland⁵⁶, KI-I Österreich⁵⁷), „Easy-to-read (E2R)“ (Inclusion Europe)⁵⁸.

Vertragsbeilagen D1 und D2 verweisen auf Mindestanforderungen für ÖGS-Übersetzungen, Verdolmetschungen in Gebärdensprache und Anforderungen an die Dolmetscher:innen sowie auf technische Mindeststandards für Aufzeichnung und Endfertigung von Videos.

Diese Mindestanforderungen sind ebenso als Ergänzung zu entsprechenden Barrierefreiheitskriterien aus WCAG 2.1 im Konformitätslevel AAA zu verstehen. EN 301 549 ermutigt dazu, auch WCAG 2.1 AAA Kriterien, insbesondere für Menschen mit Leseschwierigkeiten und gehörlose Menschen, zu beachten und zu erfüllen.

⁵⁴ <https://www.capito.eu/was-ist-leicht-verstaendliche-sprache/>

⁵⁵ <https://www.leichte-sprache.org/leichte-sprache/>

⁵⁶ <https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/ueber-leichte-sprache/ueberblick-leichte-sprache/>

⁵⁷ <https://www.ki-i.at/taetigkeitsbereiche/inhaltliche-barrierefreiheit>

⁵⁸ <https://www.inclusion-europe.eu/easy-to-read/> (Englisch)

5.6 „Medienbruch“ vermeiden mittels qualifizierter elektronischer Signatur

Der sogenannte „Medienbruch“ ist eine wesentliche Ursache zur Entstehung von Barrieren, insbesondere in den unterfertigungspflichtigen Dokumenten wie etwa bei Angeboten und Verträgen.

Medienbruch bedeutet, dass ein digital erstelltes Dokument etwa zwecks händischer Unterfertigung ausgedruckt wird (ins Analoge konvertiert). In weiterer Folge wird das händisch unterschriebene Papier (der Ausdruck) wieder durch beispielsweise das Einscannen digitalisiert.

Abgesehen vom hohen (Korrektur-)Aufwand und großer Fehleranfälligkeit bewirkt ein Medienbruch eine massive Verschlechterung der technischen Qualität des elektronischen Dokuments. Dies kommt dadurch zustande, dass das Dokument in Papierform zunächst als Bild eingescannt wird und der Bildinhalt im Anschluss durch OCR-Erkennung (OCR = optical character recognition; deutsch: Texterkennung oder auch optische Zeichenerkennung) in Text umgewandelt wird. Die OCR-Erkennung kann bestenfalls eine visuelle Gleichheit des eingescannten Papier-Dokuments pixelmäßig simulieren, ergänzt durch eine rudimentäre Durchsuchbarkeit des eingescannten Inhalts (mögliche Texterkennungsfehler ausgeklammert). Im Zuge dieses Prozesses kann die ursprüngliche technische Qualität des elektronischen Quelldokuments, die Struktur und Semantik des Inhalts, nicht vollständig rekonstruiert werden. Hierbei handelt es sich, vereinfacht erklärt, um eine Reihe von bedeutungstragenden visuell versteckten Informationen zu bestimmten Inhalten, die für Benutzer:innen mit assistierenden Techniken wie etwa Screenreader für die Orientierung und Navigation im Dokument und die vollständige Verständlichkeit des Inhalts essenziell sind: Überschriften, Absätze, Aufzählungen und Listen, Tabellen, Textalternativen zu grafischen Elementen wie etwa Bilder und Diagramme, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellenverzeichnisse, Fuß- und Endnoten etc.

Fehlt die Struktur und Semantik im Dokument oder wird sie durch den Medienbruch zerstört, entspricht das Resultat für Benutzer:innen mit assistierenden Techniken einem mehr oder weniger durchlaufenden, oft auch fehlerhaften, Fließtext ohne jegliche Orientierung oder bedeutungstragende Hervorhebungen oder Anhaltspunkte, die dagegen für sehende Personen als farbiger Text, Fettdruck etc. ersichtlich sind.

Vor diesem Hintergrund soll ein digital erstelltes Dokument im gesamten Verlauf, z.B. eines Beschaffungsprozesses, ohne Medienbruch auskommen. Für eine rechtsgültige, medienbruchfreie und barrierefreie Signierung unterfertigungspflichtiger Dokumente soll die qualifizierte elektronische Signatur eingesetzt werden.

5.7 Bedeutung der qualifizierten elektronischen Signatur für die Medienbruchfreiheit

In diesem Abschnitt wird der Zusammenhang zwischen der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF und der IKT-Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Medienbruchfreiheit erläutert.

5.7.1 Qualifizierte elektronische Signatur (Quelle BMDW)

„Art. 3 Z 12 eIDAS-VO⁵⁹ definiert eine qualifizierte elektronische Signatur als "eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wird und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht".

Eine fortgeschrittene Signatur ist eine Signatur, die

- ausschließlich dem Signator zugeordnet ist
- die Identifizierung des Signators ermöglicht
- mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann
- mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann

Ergänzend zu den Rechtswirkungen einer "einfachen" elektronischen Signatur erfüllt gemäß Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO iVm § 4 Abs. 1 erster Satz SVG eine qualifizierte elektronische Signatur – bis auf wenige Ausnahmen – das rechtliche Erfordernis einer

⁵⁹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist. Qualifizierte elektronische Signaturen dienen der Kommunikation aller Stakeholder untereinander und ersetzen dabei eine eigenhändige Unterschrift.“

5.7.2 Bürgerkarte und Personenbindung (Quelle BMDW)

„Die Bürgerkarte dient gemäß § 4 Abs. 1 E-GovG bei elektronischen Behördenverfahren dem Nachweis der

- eindeutigen Identität eines Einschreiters und
- der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens.

Die Authentizität wird durch die in der Bürgerkarte enthaltene qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet. Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person wird in ihrer Bürgerkarte durch die sogenannte Personenbindung bewirkt. Dies ist notwendig, da selbst das qualifizierte Zertifikat lediglich den Namen einer Person enthält. Namensgleichheiten, Namensänderungen oder verschiedene Namensschreibweisen verursachen bei Zertifikaten gewisse Unsicherheiten. Daher wird bei der Personenbindung zusätzlich noch ein eindeutiges Identitätsmerkmal der Person (Stammzahl) mit dem Zertifikat kombiniert. Die Stammzahl ist eine Ableitung aus der Zahl des Zentralen Melderegisters und darf aus Datenschutzgründen nicht rückführbar sein. Im Ergebnis besteht die Bürgerkarte aus dem entsprechenden Zertifikat, verbunden mit der Stammzahl des Bürgerkarteninhabers.“

5.7.3 Exklusive elektronische Signaturen für Behörden und Berufsgruppen - Die Amtssignatur (Quelle BMDW)

„Die österreichische Rechtsordnung sieht mittlerweile in vielfacher Weise elektronische Signaturen vor, die ausschließlich von Behörden oder bestimmten Berufsgruppen (Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) verwendet werden dürfen und dabei bestimmten Anforderungen genügen müssen. Die Amtssignatur dient gemäß § 19 Abs. 2 E-GovG der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einer Behörde und stellt somit ein Werkzeug für die Kommunikation von der Behörde zu den Stakeholdern dar.

Zweck der Amtssignatur ist die leichtere und gesicherte Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einer Behörde. Hierbei kann von einem organisatorischen Verständnis ausgegangen werden, d.h. im Fall einer Gemeinde ist ein Amtssignaturzertifikat für alle

Aufgaben einer Gemeinde ausreichend - auch wenn die Gemeinde funktionell mittelbar für den Bund oder das Land tätig wird. Die Gemeinde kann dennoch für jede einzelne Aufgabe ein gesondertes Amtssignaturzertifikat (bzw. Bildmarke) verwenden.“

Weiterführende Informationen können der BMDW-Webseite „Elektronische Signaturen“⁶⁰ entnommen werden.

5.7.4 Bedeutung der qualifizierten elektronischen Signatur für die Barrierefreiheit

Die qualifizierte elektronische Signatur nach SVG idgF bietet ihrer Natur nach eine qualitative Voraussetzung für die Verhinderung des Medienbruchs, insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung unterzeichnungspflichtiger Dokumente.

Mithilfe der qualifizierten elektronischen Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016 idgF und der E-Zustellung nach Teil III des Zustellgesetzes lässt sich Medienbruchfreiheit unproblematisch und rechtskonform erzielen. Darüber hinaus bietet dieser Vorgang wirkungsvolle Prävention in Sachen Manipulationssicherheit. Die Echtheit einer händischen Unterschrift lässt sich schwer ohne einem großen Aufwand (etwa durch eine graphologische Untersuchung) prüfen. Dagegen lassen sich elektronische Signaturen am RTR-Portal⁶¹ unkompliziert auf ihre Echtheit und Gültigkeit prüfen. Des Weiteren ist im Allgemeinen auch der Signierungsprozess ohne besondere Barrieren gestaltet⁶².

Es wird angemerkt, dass eine als Pixelgrafik eingescannte händische Unterschrift, die reihenweise für „Unterfertigung“ von Dokumenten eingesetzt wird, weder barrierefrei ist, noch strengen Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur nach SVG entspricht.

⁶⁰ <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Verwaltung/was-bedeutet-digitale-Verwaltung/E-Government-Bausteine-und-Services/Elektronische-Signaturen.html>

⁶¹ www.signaturpruefung.gv.at

⁶² siehe dazu etwa www.handy-signatur.at oder PDF-Signatur mit barrierefreier Positionierung unter <https://www.buergerkarte.at/pdf-signatur-handy.html>

5.8 Barrierefreie Veranstaltungen (maximale Variante)

Um eine reibungslose und gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit diversen Arten von Behinderungen zu ermöglichen, müssen Veranstaltungen umfassend barrierefrei sein. Daher werden in diesem Unterkapitel – anders als im restlichen Leitfaden, sämtliche Aspekte der Barrierefreiheit (d.h. auch die bauliche Barrierefreiheit) berücksichtigt.

Generell sind 3 wesentliche Bereiche zu beachten:

- räumliche Barrierefreiheit
- technische Barrierefreiheit
- sprachlich-kommunikative Barrierefreiheit

Wird auch nur einer dieser Bereiche außer Acht gelassen, wird u.U. eine ganze Gruppe von Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme ausgeschlossen. So ist es beispielsweise für Rollstuhlfahrer:innen unmöglich, eine Veranstaltung zu besuchen, wenn der Veranstaltungsort nicht stufenlos erreichbar ist. Für gehörlose Menschen oder Personen mit kognitiven Behinderungen sind hingegen Vorkehrungen auf sprachlich-kommunikativer Ebene (z.B. Übersetzungen in Gebärdensprache oder leicht verständliche Sprache) zu treffen.

Die im Folgenden aufgezählten Punkte haben sich im Sozialministerium bei der Veranstaltungsorganisation in den vergangenen Jahren bewährt und decken die drei genannten Bereiche der Barrierefreiheit möglichst umfassend ab.

5.8.1 Räumliche Barrierefreiheit

Ein interner oder externer Veranstaltungsort ist räumlich barrierefrei, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Gute Erreichbarkeit des Veranstaltungsorts (z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln),
- ausreichend fester und ebener Untergrund für Rollstuhlfahrer:innen und Menschen mit Gehbehinderungen (keine sandigen Böden und Wiesengelände) bei Veranstaltungsorten im Freien,
- Rampen (maximal 6 % Steigung und mindestens 120 cm Breite - bei rutschigem Untergrund – beispielsweise durch Regen oder Kopfsteinpflaster – kann die Rampe nicht eigenständig genutzt werden),

- Lift für Rollstuhlfahrer:innen, falls Veranstaltungsort nicht ebenerdig (mindestens 110 cm x 140 cm und akustische Ansage),
- barrierefreie Toiletten (Wendekreise, Durchgangsbreiten von mindestens 100 cm, Greifhöhen bei 85-100 cm),
- ausreichend Platz für Rollstuhlfahrer:innen bei der Bestuhlung (am besten gelingt das bei variabler Bestuhlung),
- stufenlos erreichbarer Bühnenbereich (falls nicht möglich, Hebevorrichtung für Rollstuhlfahrer:innen),
- höhenverstellbares Pult für Vortragende,
- niedrigere Montagehöhen von Kleiderstangen/Ablagen,
- niedrigere Tische für Rollstuhlfahrer:innen für Essen und Arbeiten, wenn z.B. für die übrigen Teilnehmer:innen Stehtische vorgesehen sind - Stehtische mit zwei Ebenen ebenso möglich,
- Beschriftung von Speisen (siehe auch Allergenverordnung),
- Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Menschen (taktiles Leitsystem, sichtbare Orientierungshilfen, Beleuchtung),
- kontrastreiche Kennzeichnung potenzieller Hindernisse (Glastüren, Stufen, Bodenschwellen),
- Personen, die blinden und sehbehinderten Teilnehmer:innen helfen, sich am Veranstaltungsort zurechtzufinden (z.B Sitzplatz zeigen, Weg zur Toilette, zum Buffet etc.),
- Ruhezonen bzw. reizarme Rückzugsräume.

5.8.2 Technische Barrierefreiheit

Folgende technische Anforderungen sollten erfüllt werden:

- Induktive Höranlagen: Induktionsschleife,
- gute Tonqualität (Mikrofone, Lautsprecher, wenige Nebengeräusche),
- Untertitelung des Live-Streams und Videos mit Untertitelung für gehörlose Menschen (siehe dazu Kap. 1.1, Vertragsbeilagen D1 und D2),
- zusätzlicher Computer mit Beamer und Leinwand für Schriftdolmetsch,
- Soundsystem für eine Simultanverdolmetschung in Leichte Sprache (über Kopfhörer),
- Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen,
- Digitaler Live-Stream für mobilitätseingeschränkte Personen.

5.8.3 Sprachlich-kommunikative Barrierefreiheit

Während die räumliche und technische Barrierefreiheit v.a. während einer Veranstaltung zu berücksichtigen sind, dürfen sprachlich-kommunikative Barrieren auch bereits im Vorfeld einer Veranstaltung nicht aufkommen. Daher sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Abklärung im Vorfeld der Veranstaltung – sofern möglich, ob Menschen mit Behinderungen teilnehmen werden,
- Kontaktmöglichkeit über verschiedene Kanäle (Telefon, E-Mail, Post, Fax, SMS oder Messenger-Dienste wie WhatsApp),
- Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Erstellung der Veranstaltungsunterlagen sowohl durch interne als auch durch externe Vortragende (entsprechende Hinweise im Vorfeld an die Vortragenden seitens der Verantwortlichen),
- Hinweis in der Einladung, dass Teilnehmer:innen ihren Unterstützungsbedarf gleich bei der Anmeldung zur Veranstaltung bekanntgeben sollen (z.B. Induktionsschleife, Abholung vom Eingang etc.),
- Mitteilung und Informationen zur Barrierefreiheit des Veranstaltungsortes im Vorfeld (spätestens mit der Einladung) an die Teilnehmer:innen,
- Gebärdensprach-Dolmetscher:innen (2 Personen für Gehörlose Teilnehmer:innen,
 - Platz für Gebärdendolmetscher:innen (Zweitplatz muss gegenüber des Podiums im Publikum sein),
 - Berücksichtigung der Gebärdensprach-Übersetzung bei einer Videoübertragung (in der Präsentation rechts unten ein Viereck freilassen [siehe dazu Kap. 1.1, Vertragsbeilage D2]).
- Schriftdolmetsch (Übersetzung von gesprochener Sprache in geschriebene Sprache),
- Simultanverdolmetschung in leicht verständliche Sprache (über Kopfhörer) und evtl. Unterlagen in einfacher Sprache (siehe dazu Kap. 1.1, Vertragsbeilage E),
- Bilder, Grafiken oder Piktogramme zu Texten und Beschilderungen,
- Informationen in Brailleschrift.

6 Inklusives Vergabe- und Vertragswesen

In diesem Abschnitt folgen praxisnahe Hinweise zur Definierung und Herstellung der Barrierefreiheit zu den im Kapitel 1.1 vorgestellten Sachverhalten.

6.1 Inklusive Aspekte im Fokus der Leistungsdefinierung

Bei der Planung, Konzipierung und Umsetzung des Leistungsgegenstandes sollen immer die Benutzer:innen des IKT-Produkts beziehungsweise der Dienstleistung im Fokus stehen.

In der Praxis ist es nicht möglich, abschließend vorauszusagen, wer und unter welchen persönlichen und technischen Voraussetzungen das jeweilige Werk während seiner gesamten Produktlebensdauer nutzen wird (es kann sich um Jahre und Jahrzehnte handeln). Es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass das Werk zu irgendeinem Zeitpunkt von einer Person mit einer oder sogar mehrfacher Behinderung verwendet wird. Immerhin haben laut Mikrozensus 2015/2016 nach eigenen Angaben über 20 % der österreichischen Wohnbevölkerung in Privathaushalten eine dauerhafte Beeinträchtigung (siehe Kap. 2 zum Begriff „Behinderung“). Daher darf keinesfalls angenommen werden, dass das Werk niemals von Menschen mit Behinderungen verwendet werden wird und deshalb die barrierefreie Gestaltung unterbleiben kann (siehe Kap. 3.3). Deswegen sollen geplante bzw. konzipierte Werke standardmäßig auf der Grundlage der Vertragsbeilagen A-F (siehe Kap. 1.1) barrierefrei sein. Dazu wird angemerkt, dass etwa 75 % aller Behinderungen im erwerbsfähigen Alter entstehen. Dies bedeutet, dass Menschen, die vorher keine Behinderung hatten, im Laufe ihres Berufslebens eine Behinderung erlangen und dadurch die informations- und kommunikationstechnologische Produkte und Dienstleistungen, mit denen sie bisher gearbeitet haben, nicht mehr wie gewohnt nutzen können. Ist dies der Fall, könnte von einem Tag auf den anderen eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung entstehen. Jede und jeder Einzelne kann ganz unvorhergesehen in eine solche Situation kommen.

6.2 Direkter und indirekter IKT-Bezug zum Leistungsgegenstand

Die IKT-Barrierefreiheit und deren zu beachtende Regelungen betreffen, wie eingangs ausgeführt, Anwendungen und Medien aller Art mit User Interface und nicht etwa Software für bloße direkte Kommunikation zwischen Maschinen (etwa Treibersoftware für die Hardware, Netzwerkprotokolle oder all jene Anwendungen, die lediglich zur Interaktion zwischen anderen Software-Elementen ohne jedwede menschliche Interaktion dienen).

Direkt ist der Bezug dann, wenn die Hauptleistung einen IKT-Bezug aufweist.

Indirekt ist der Bezug dann, wenn nicht die Hauptleistung, aber eine mit ihr verbundene Teilleistung/Nebenleistung einen IKT-Bezug aufweist.

Z.B. ist eine Veranstaltungsorganisation die Hauptleistung.

Als Nebenleistung soll jedoch ein Tagungsband angefertigt werden oder die ÖGS-Dolmetschleistung wird beim live Event/Streaming benötigt).

6.3 Textbausteine für die Aufnahme in die Beschaffungs- und Vergabeunterlagen

Die in den folgenden Beispielen beschriebenen **Textbausteine** können (entsprechend angepasst) für die Gestaltung von Ausschreibungsunterlagen (Leistungsbeschreibungen) und von Verträgen verwendet werden. Die Textbausteine verweisen auf die für den Auftragsgegenstand relevanten Vertragsbeilagen. Die Hinweise enthalten ergänzende Informationen.

Bei der Nennung von Vertragsbeilagen A-F in den operativen Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Ausschreibungsunterlagen, Verträge etc.) soll stets der gesamte Titel der jeweiligen Vertragsbeilage A-F genannt werden. In den nachstehenden Textbausteinen, Beschreibungen und Hinweisen wurde darauf wegen leichter Lesbarkeit verzichtet. Aus demselben Grund steht „Werkvertrag“ stellvertretend für allfällige Vertragsarten.

6.3.1 Beispiel 1: Schriftwerk

Exemplarisch soll eine Forschungsarbeit, eine Studie, ein Gutachten oder ein Tagungsband beauftragt werden. Die elektronische Fassung soll stets die Hauptfassung sein, die im Rahmen der Leistungsabnahme vorgelegt wird. Das beauftragte Werk soll auf der Grundlage der Vertragsbeilage A barrierefrei erstellt werden. Sollte ein Ausdruck benötigt werden, kann dieser aus der elektronischen Fassung angefertigt werden. Im umgekehrten Sinne, müsste ein in Papierform vorgelegtes Werk mühsam eingescannt und händisch nachbearbeitet sowie barrierefrei gestaltet werden.

Die Vorlagen des Bundes sind standardmäßig auf die barrierefreie Gestaltung und Einhaltung der CI-Bundesrichtlinien ausgelegt und sind für die Angebotsgestaltung zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird nicht nur die Herstellung der Barrierefreiheit des Schriftwerkes erleichtert, sondern auch die Einhaltung der jeweiligen CI-Richtlinien des Bundes (siehe dazu Kap. 1.1, Vertragsbeilage A).

Textbaustein 1:

1. Das gesamte Werk (Hinweis zur Definition des Werks) ist im Rahmen des gegenständlichen Auftrages für die elektronische Verwendung barrierefrei im Sinne der IKT-Barrierefreiheit (digitale Barrierefreiheit) zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen folgender Vertragsbeilage:

Vertragsbeilage A

2. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit des Werkes gemäß der vorstehend angeführten Vertragsbeilage.

3. Sofern der Vertrag als Haupt- oder Nebenleistung (Teilleistung) die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer als Hauptfassung. Wenn von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

Hinweis 1a:

Dazu ist im Werkvertrag die Vertragsbeilage A zu einem integralen Bestandteil des Vertrages – in jedem Fall im Ranking vor dem angenommenen Angebot der

Auftragnehmerin / des Auftragnehmers zu erklären (Geltung der allfälligen Vertragsbeilagen nach ihrer Rankingposition).

Hinweis 1b:

Mit der Einladung zur Angebotslegung bzw. im Zuge der Ausschreibung ist stets die Vertragsbeilage A als integraler Teil der Leistungsbeschreibung mitzusenden, da diese zur Angebotsgestaltung benötigt wird.

Hinweis 1c und Zusatztextbaustein:

Bei der Festlegung der Barrierefreiheit des Werkes in der Leistungsbeschreibung könnte folgender Textbaustein verwendet werden:

Das Werk, die Studie „XYZ“ ist als barrierefreies PDF zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der beiliegenden Vertragsbeilage A. Eine entsprechende MS-Word-Vorlage der Auftraggeberin / des Auftraggebers (oder die InDesign-Vorlage, sofern zutreffend) wird zur Verfügung gestellt.

Hinweis 1d:

Es wird empfohlen, die jeweilige MS-Word-Vorlage (oder InDesign-Vorlage, sofern zutreffend) sowie die CI-Richtlinie der Auftraggeberin / des Auftraggebers gleich bei der Einladung zur Angebotslegung/Ausschreibung mitzusenden. Dies ermöglicht eine leichtere Angebotsgestaltung und dient der Vorbeugung eventueller Missverständnisse/Dissonanzen bei der Leistungsabnahme.

Hinweis 1e:

Siehe dazu diverse Schulungsunterlagen sowie exemplarische Beispiele zur Gestaltung barrierefreier Dokumente anhand allgemeiner Bestandteile komplexer Schriftwerke wie etwa Studien oder Forschungswerke im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki (Kap. 1.2) sowie weiterführende Links in der Vertragsbeilage A (Kap. 1.1).

6.3.2 Beispiel 2: Website/webbasierte Anwendung

Eine öffentliche Website, das Intranet oder eine webbasierte Anwendung wird beauftragt. Dieses Werk ist barrierefrei auf der Grundlage der Vertragsbeilage B (Hauptwerk) und gegenstandsabhängig auch anhand der Vertragsbeilage A (Nebenwerk) zu gestalten. Hier handelt es sich um eine beispielhafte, situationsbezogene Kombination (sollte keine Begleitdokumentation in PDF zum Hauptwerk Website/Datenbank erstellt werden und ansonsten auch keine PDF-Dokumente erzeugt werden, ist die Vertragsbeilage A nicht relevant).

Es ist zu beachten, dass nicht nur die Website technisch, sondern auch allfällige darin befindliche Inhalte (Informationen, Formulare, Medien, herunterladbare Dateien etc.) barrierefrei zu gestalten sind.

Die Barrierefreiheit betrifft sowohl das Frontend (die öffentlich zugängliche Website), als auch das Backend (das CMS, die Administrations-/Redaktionsoberfläche). Da es nicht möglich ist zu bestimmen, wer und unter welchen individuellen und situativen Gegebenheiten, die Website öffentlich oder intern (Redaktion) benutzen/bedienen wird und zwar während ihrer gesamten Produktlebensdauer (es kann sich um Jahre oder Jahrzehnte handeln), wird die Barrierefreiheit allfälliger User Interfaces benötigt.

Textbaustein 2:

1. Das gesamte Werk (Hinweis zur Definition des Werkes) ist im Rahmen des gegenständlichen Auftrages für die elektronische Verwendung barrierefrei im Sinne der IKT-Barrierefreiheit (digitale Barrierefreiheit) zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen folgender Vertragsbeilagen:

Vertragsbeilage A betrifft die Barrierefreiheit der allfälligen dazugehörigen Begleitdokumentation wie etwa das Redaktionshandbuch (sofern zutreffend) als PDF. Vertragsbeilage B betrifft die Barrierefreiheit sämtlicher User Interfaces (HTML/CSS-Konstruktion) des Hauptwerkes (Hinweis: Festlegung des Hauptleistungsgegenstandes) und gilt auch sinngemäß für sonstige Inhalte (herunterladbare Dateien), die nicht lit. A (PDF) unterliegen.

2. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit dieser Werke gemäß den vorstehend angeführten Vertragsbeilagen.

3. Sofern der Vertrag als Haupt- oder Nebenleistung (Teilleistung) die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer als Hauptfassung (Hinweis: könnte im gegebenen Kontext etwa das Redaktionshandbuch oder ein sonstiges Schriftwerk betreffen). Wenn von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

Hinweis 2a: Dazu sind im Werkvertrag die Vertragsbeilagen A (sofern zutreffend) und B zu einem integralen Bestandteil des Vertrages – in jedem Fall im Ranking vor dem angenommenen Angebot der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers zu erklären (Geltung der allfälligen Vertragsbeilagen nach ihrer Rankingposition).

Hinweis 2b:

Mit der Einladung zur Angebotslegung bzw. im Zuge der Ausschreibung sind stets die Vertragsbeilagen A (sofern zutreffend) und B als integrale Teile der Leistungsbeschreibung mitzusenden, da diese zur Angebotsgestaltung benötigt werden.

Hinweis 2c und Zusatztextbaustein:

Bei der Festlegung der Barrierefreiheit des Werkes in der Leistungsbeschreibung könnte folgender Textbaustein verwendet werden:

Das Werk, die Website/Datenbank „XYZ“ ist barrierefrei zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der beiliegenden Vertragsbeilagen A und B. Eine entsprechende MS-Word-Vorlage der Auftraggeberin / des Auftraggebers (Hinweis: oder die InDesign-Vorlage, sofern zutreffend) wird zur Anfertigung der Begleitdokumentation (z.B Redaktionshandbuch) zur Verfügung gestellt.

Hinweis 2d:

Es wird empfohlen, die CI-Richtlinie des Bundes zur Einhaltung des Website-Layouts und die jeweilige MS-Word-Vorlage (oder InDesign-Vorlage, sofern zutreffend) für die Gestaltung der Begleitdokumentation gleich bei der Einladung zur Angebotslegung/Ausschreibung mitzusenden. Dies ermöglicht eine leichtere

Angebotsgestaltung und dient der Vorbeugung eventueller Missverständnisse/Dissonanzen bei der Leistungsabnahme.

Hinweis 2e:

Siehe dazu weiterführende Hinweise im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki (Kap. 1.2) sowie weiterführende Links in den Vertragsbeilagen A und B (Kap. 1.1).

6.3.3 Beispiel 3: Desktop-Anwendung

Eine Desktop-Anwendung dh. eine außerhalb des Browsers laufende Anwendung, die Sachbearbeiter:innen eine bessere Datenverarbeitung bietet, muss barrierefrei erstellt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen in der Vertragsbeilage C.

Textbaustein 3:

1. Das gesamte Werk (Hinweis zur Definition des Werkes) ist im Rahmen des gegenständlichen Auftrages für die elektronische Verwendung barrierefrei im Sinne der IKT-Barrierefreiheit (digitale Barrierefreiheit) zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen folgender Vertragsbeilagen:

Vertragsbeilage A betrifft die Barrierefreiheit der allfälligen dazugehörigen Begleitdokumentation (wie etwa Bedienungsanleitung als PDF).

Vertragsbeilage C betrifft die Barrierefreiheit sämtlicher User Interfaces des Hauptwerkes (Hinweis: Festlegung des Hauptleistungsgegenstandes).

2. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit dieser Werke gemäß den vorstehend angeführten Vertragsbeilagen.

3. Sofern der Vertrag als Haupt- oder Nebenleistung (Teilleistung) die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer als Hauptfassung (Hinweis: könnte im gegebenen Kontext etwa die Bedienungsanleitung betreffen). Wenn von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

Hinweis 3a:

Dazu sind im Werkvertrag die Vertragsbeilagen A (sofern zutreffend) und C zu einem integralen Bestandteil des Vertrages – allenfalls im Ranking vor dem angenommenen Angebot der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers zu erklären (Geltung der allfälligen Vertragsbeilagen nach ihrer Rankingposition).

Hinweis 3b:

Mit der Einladung zur Angebotslegung bzw. im Zuge der Ausschreibung sind stets die Vertragsbeilagen A (sofern zutreffend) und C als integrale Teile der Leistungsbeschreibung mitzusenden, da diese zur Angebotsgestaltung benötigt werden.

Hinweis 3c und Zusatztextbaustein:

Bei der Festlegung der Barrierefreiheit des Werkes in der Leistungsbeschreibung könnte folgender Textbaustein verwendet werden:

Das Werk, die Desktop-Anwendung „XYZ“ ist barrierefrei zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der beiliegenden Vertragsbeilagen A und C. Eine entsprechende MS-Word-Vorlage der Auftraggeberin / des Auftraggebers (Hinweis: oder die InDesign-Vorlage, sofern zutreffend) wird zur Anfertigung der Begleitdokumentation (etwa Bedienungsanleitung) zur Verfügung gestellt.

Hinweis 3d:

Es wird empfohlen, die jeweilige MS-Word-Vorlage (oder InDesign-Vorlage, sofern zutreffend) für die Gestaltung der Begleitdokumentation gleich bei der Einladung zur Angebotslegung/Ausschreibung mitzusenden. Dies ermöglicht eine leichtere Angebotsgestaltung und dient der Vorbeugung eventueller Missverständnisse/Dissonanzen bei der Leistungsabnahme.

Hinweis 3e:

Siehe dazu ÖNORM EN ISO 2941-171 (verankert in der Vertragsbeilage C; kostenpflichtiger Standard) und auch weiterführende Hinweise, insbesondere zu Web-Content-Accessibility-Guidelines (WCAG) im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki (Kap. 1.2) sowie weiterführende Links enthalten in den Vertragsbeilagen A und C (Kap. 1.1).

6.3.4 fBeispiel 4: ÖGS-Video/ÖGS-Übersetzungsvideo

Wenn Gebärdensprach- oder Gebärdensprachübersetzungsvideos ausgewählter Inhalte (sollen von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber im Zuge der Erstellung der Leistungsbeschreibung festgelegt werden) erstellt werden sollen, sind diese unter Einhaltung der Mindestqualitätskriterien zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen in der Vertragsbeilage D1.

Textbaustein 4:

1. Das gesamte Werk (Hinweis zur Definition des Werks) ist im Rahmen des gegenständlichen Auftrages für die elektronische Verwendung barrierefrei unter Einhaltung der nachstehenden Mindestanforderungen zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen folgender Vertragsbeilage:

Vertragsbeilage D1

2. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit des Werkes gemäß der vorstehend angeführten Vertragsbeilage.

3. Sofern der Vertrag als Haupt- oder Nebenleistung (Teilleistung) die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer als Hauptfassung. Wenn von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

Hinweis 4a:

Dazu ist im Werkvertrag die Vertragsbeilage D1 zu einem integralen Bestandteil des Vertrages – allenfalls im Ranking vor dem angenommenen Angebot der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers zu erklären (Geltung der allfälligen Vertragsbeilagen nach ihrer Rankingposition).

Hinweis 4b:

Mit der Einladung zur Angebotslegung bzw. im Zuge der Ausschreibung ist stets die Vertragsbeilage D1 als integraler Teil der Leistungsbeschreibung mitzusenden, da diese auch zur Angebotsgestaltung benötigt wird.

Hinweis 4c und Zusatztextbaustein:

Bei der Festlegung der Barrierefreiheit des Werkes in der Leistungsbeschreibung könnte folgender Textbaustein verwendet werden:

Das Werk, der Text „XYZ“ ist in das ÖGS-Video/ÖGS-Übersetzungsvideo zu übersetzen und barrierefrei zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der beiliegenden Vertragsbeilage D1.

Hinweis 4d:

Siehe dazu nähere Bestimmungen in der Vertragsbeilage D1 (Kap. 1.1).

6.3.5 Beispiel 5: ÖGS-Dolmetsch bei live Events/Streamings

Wenn eine Gebärdensprachdolmetschleistung von live Events, Streamings usw. benötigt wird, ist diese unter Einhaltung der Mindestanforderungen zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen in der Vertragsbeilage D2.

Textbaustein 5:

1. Das gesamte Werk (Hinweis zur Definition des Werks) ist im Rahmen des gegenständlichen Auftrages für die elektronische Verwendung barrierefrei unter Einhaltung der nachstehenden Mindestanforderungen zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen folgender Vertragsbeilage:

Vertragsbeilage D2

2. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit des Werkes gemäß der vorstehend angeführten Vertragsbeilage.

3. Sofern der Vertrag als Haupt- oder Nebenleistung (Teilleistung) die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer als Hauptfassung. Wenn von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

Hinweis 5a:

Dazu ist im Werkvertrag die Vertragsbeilage D2 zu einem integralen Bestandteil des Vertrages – allenfalls im Ranking vor dem angenommenen Angebot der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers zu erklären (Geltung der allfälligen Vertragsbeilagen nach ihrer Rankingposition).

Hinweis 5b:

Mit der Einladung zur Angebotslegung bzw. im Zuge der Ausschreibung ist stets die Vertragsbeilage D2 als integraler Teil der Leistungsbeschreibung mitzusenden, da diese auch zur Angebotsgestaltung benötigt wird.

Hinweis 5c und Zusatztextbaustein:

Bei der Festlegung der Barrierefreiheit des Werkes in der Leistungsbeschreibung könnte folgender Textbaustein verwendet werden:

Das Werk, die ÖGS-Dolmetschleistung beim live Event „XYZ“ ist barrierefrei zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der beiliegenden Vertragsbeilage D2.

Hinweis 5d:

Siehe dazu nähere Bestimmungen in der Vertragsbeilage D2 (Kap. 1.1).

6.3.6 Beispiel 6: Text in einfach verständliche Sprache übersetzen

Wenn ein Text in einfache Sprache übersetzt wird bzw. Leichter Lesen-Fassung von Publikationen oder sonstigen ausgewählten Inhalten (sollen von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber im Zuge der Erstellung der Leistungsbeschreibung festgelegt werden) angefertigt werden sollen, sind diese unter Einhaltung der Mindestanforderungen zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen in der Vertragsbeilage E.

Textbaustein 6:

1. Das gesamte Werk (Hinweis zur Definition des Werks) ist im Rahmen des gegenständlichen Auftrages für die elektronische Verwendung barrierefrei unter Einhaltung der nachstehenden Mindestanforderungen zu erstellen und zu gestalten.

Hierfür gelten die Bestimmungen folgender Vertragsbeilage:

Vertragsbeilage E

2. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit des Werkes gemäß der vorstehend angeführten Vertragsbeilage.

3. Sofern der Vertrag als Haupt- oder Nebenleistung (Teilleistung) die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer als Hauptfassung. Wenn von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

Hinweis 6a:

Dazu ist im Werkvertrag die Vertragsbeilage E zu einem integralen Bestandteil des Vertrages – allenfalls im Ranking vor dem angenommenen Angebot der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers zu erklären (Geltung der allfälligen Vertragsbeilagen nach ihrer Rankingposition).

Hinweis 6b:

Mit der Einladung zur Angebotslegung bzw. im Zuge der Ausschreibung ist stets die Vertragsbeilage E als integraler Teil der Leistungsbeschreibung mitzusenden, da diese auch zur Angebotsgestaltung benötigt wird.

Hinweis 6c und Zusatztextbaustein:

Bei der Festlegung der Barrierefreiheit des Werkes in der Leistungsbeschreibung könnte folgender Textbaustein verwendet werden:

Das Werk, die Übersetzung in einfache Sprache (LL-Übersetzung) des Werkes „XYZ“ basierend auf der Zusammenstellung ausgewählter Inhalte „ABC“ ist barrierefrei zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der beiliegenden Vertragsbeilage E.

Hinweis 6d:

Siehe dazu nähere Bestimmungen in der Vertragsbeilage E (Kap. 1.1).

6.3.7 Beispiel 7: Mobile App für Smartphones/Tablets

Eine mobile App für Smartphones und Tablets wird beauftragt. Dieses Werk ist barrierefrei auf der Grundlage der Vertragsbeilage F (Hauptwerk) und gegenstandsabhängig unter Umständen auch auf der Basis der Vertragsbeilage B (etwa eine online Datenbank, aus der App die Daten bezieht - Nebenwerk) zu gestalten (exemplarische, situationsbezogene Kombination).

Es ist zu beachten, dass nicht nur die App, sondern auch allfällige darin befindliche Inhalte (Informationen, Formulare, Medien, herunterladbare Dateien usw.) barrierefrei zu gestalten sind.

Die App-Barrierefreiheit betrifft sowohl das Frontend (App an sich), als auch das Backend (Administrations-/Redaktionsoberfläche der im Hintergrund laufenden Datenbank). Da es nicht möglich ist zu bestimmen, wer alles unter welchen individuellen und situativen Gegebenheiten, die App öffentlich oder intern (Redaktion) benutzen/bedienen wird und zwar während der gesamten Produktlebensdauer (es kann sich um Jahre oder sogar Jahrzehnte handeln), wird die Barrierefreiheit allfälliger User Interfaces benötigt.

Textbaustein 7:

1. Das gesamte Werk (Hinweis zur Definition des Werkes) ist im Rahmen des gegenständlichen Auftrages für die elektronische Verwendung barrierefrei im Sinne der IKT-Barrierefreiheit (digitale Barrierefreiheit) zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen folgender Vertragsbeilagen:

Vertragsbeilage B betrifft die Barrierefreiheit sämtlicher online User Interfaces (HTML/CSS-Konstruktion), die für das Funktionieren der Hauptleistung (mobile App) relevant sind (Hinweis: Festlegung der Nebenleistung).

Vertragsbeilage F als Hauptleistung

2. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit dieser Werke gemäß den vorstehend angeführten Vertragsbeilagen.

3. Sofern der Vertrag als Haupt- oder Nebenleistung (Teilleistung) die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer als Hauptfassung (Hinweis:

könnte im gegebenen Kontext etwa das Redaktionshandbuch oder ein sonstiges Schriftwerk betreffen, in diesem Fall wäre zusätzlich auch die Vertragsbeilage A zu verankern). Wenn von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

Hinweis 7a:

Dazu sind im Werkvertrag die Vertragsbeilagen B (sofern zutreffend) und F zu einem integralen Bestandteil des Vertrages – allenfalls im Ranking vor dem angenommenen Angebot der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers zu erklären (Geltung der allfälligen Vertragsbeilagen nach ihrer Rankingposition).

Hinweis 7b:

Mit der Einladung zur Angebotslegung bzw. im Zuge der Ausschreibung sind stets die Vertragsbeilagen B (sofern zutreffend) und F als integrale Teile der Leistungsbeschreibung mitzusenden, da diese zur Angebotsgestaltung benötigt werden.

Hinweis 7c und Zusatztextbaustein:

Bei der Festlegung der Barrierefreiheit des Werkes in der Leistungsbeschreibung könnte folgender Textbaustein verwendet werden:

Das Werk, die mobile App „XYZ“ ist barrierefrei zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der beiliegenden Vertragsbeilagen B (sofern zutreffend) und F.

Hinweis 7d:

Es wird empfohlen, die CI-Richtlinie des Bundes zur Einhaltung des Layouts (sofern erforderlich) gleich bei der Einladung zur Angebotslegung/Ausschreibung mitzusenden. Dies ermöglicht eine leichtere Angebotsgestaltung und dient der Vorbeugung eventueller Missverständnisse/Dissonanzen bei der Leistungsabnahme.

Hinweis 7e:

Siehe dazu weiterführende Hinweise im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki (Kap. 1.2 sowie weiterführende Links enthalten in den Vertragsbeilagen B und F (Kap. 1.1).

6.3.8 Beispiel 8: Barrierefreie Veranstaltung im digitalen Raum

Die Barrierefreiheit einer Veranstaltung im digitalen Raum soll eingehalten werden. Inhaltlich wird auf die zutreffenden Details im Kap. 5.8 hingewiesen. Die vertragliche Ausgestaltung könnte gegenstandsabhängig wie folgt (kombiniert) abgeleitet werden:

- Vertragsbeilage A zur Beauftragung/Gestaltung schriftlicher Veranstaltungsunterlagen (siehe dazu Kap. 6.3.1) – Präsentation auf der Veranstaltungswebsite,
- Vertragsbeilage B zur Beauftragung/Gestaltung der Veranstaltungspräsentation auf einer Website (siehe dazu Kap. 6.3.2),
- Vertragsbeilage D1 zur ÖGS-Übersetzung von Veranstaltungsunterlagen (siehe dazu Kap. 6.3.4) – Präsentation auf der Veranstaltungswebsite,
- Vertragsbeilage D2 zur Beauftragung der ÖGS-Dolmetschleistung für das live Streaming (siehe dazu Kap. 6.3.5) – Präsentation auf der Veranstaltungswebsite,
- Vertragsbeilage E zur Übersetzung von Veranstaltungsunterlagen in einfache Sprache (siehe dazu Kap. 6.3.6) – Präsentation auf der Veranstaltungswebsite.

Bei der Zusammenstellung diverser Aspekte einer barrierefreien Veranstaltung im Kap. 5.8 handelt es sich um eine maximale Variante - einzelne Elemente wären situationsabhängig zu berücksichtigen.

Selbstverständlich könnten die zutreffenden Vertragsbeilagen auch als allgemeine inhaltliche Orientierungs-/Unterstützungshilfe für die Gestaltung einzelner/entsprechender Leistungselemente (nicht nur seitens externer z.B Dienstleister:innen, sondern auch seitens eigener Mitarbeiter:innen) herangezogen werden.

6.3.9 Beispiel 9: fehlender IKT-Bezug

Es soll ein Catering, Blumenschmuck oder Veranstaltungstechnik organisiert werden. Hier besteht kein IKT-Bezug und deswegen müssen die Anforderungen an digitale Barrierefreiheit laut Vertragsbeilagen A-F nicht eingehalten werden. Bloße bauliche Barrierefreiheit der Veranstaltungsräume ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens (siehe dazu Kap. 5.8).

6.4 Verankerung erforderlicher Spezifikationen zur Barrierefreiheit in Form technischer Standards

Die Verankerung der Barrierefreiheit in der Leistungsbeschreibung in Form technischer Standards ist wesentlich für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens. So beschreibt die Definition gemäß § 2 Z 37 lit b BVergG 2018 technische Spezifikationen, die für die Leistung der geforderten Merkmale notwendig sind. Diese Merkmale können sich auch auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion bzw. Erbringung der nachgefragten Leistung oder auf einen spezifischen Prozess eines Lebenszyklus-Stadiums der Leistung beziehen. Diese Merkmale müssen nicht materieller Bestandteil der Leistung sein; sie müssen jedenfalls mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem verhältnismäßig sein. Technische Spezifikationen können bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind sein, das die erforderlichen Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt. Die Umsetzung dieser Vorgabe basiert auf einer unbedingten Festlegung von Spezifikationen zur Einhaltung/Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen des jeweiligen Sachverhaltes bzw. anhand der jeweiligen Vertragsbeilage A-F (siehe dazu Kap. 1.1 und 6.3). Technische Spezifikationen bezogen auf Barrierefreiheit sollen immer als Pflichtkriterien definiert werden.

Diesen Vorgaben entspricht die Festlegung der Barrierefreiheitskriterien in den Vertragsbeilagen A-F.

6.5 Soziale Kriterien im Vergabewesen

Soziale Kriterien können in einem Vergabeverfahren als Pflicht-, Auswahl- und Zuschlagskriterien definiert werden. Nachstehend einige Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Als ein Element von Auswahlkriterien für die Ermittlung von Bestbieterinnen und Bestbieter (z.B neben allgemeinen und gegenstandsbezogenen Kriterien kann zusätzlich das Erfüllen der Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen relevant sein),
- als verpflichtende Beschaffungskriterien (verpflichtende Einhaltung der Barrierefreiheit - siehe dazu Kap. 1.1 und 6.3),

- als Schutzinstrument im Sinne der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, Langzeitarbeitslosen usw. durch das Vorenthalten von Aufträgen für die entsprechenden Bieter:innenkreise z.B Integrative Betriebe oder Geschützte Werkstätten,
- als Instrument zur Sensibilisierung für Anliegen von benachteiligten Gesellschaftsgruppen (z.B Selbstverpflichtung von Bieter:innen nach der Umsetzung von frauengleichstellenden Maßnahmen im Unternehmen),
- als Instrument zur Sensibilisierung für soziale und ökologische Fragen und Einhaltung von nachhaltigen sozialen und ökologischen Standards.

6.6 Planung eines barrierefreien Leistungsgegenstandes - Checkliste

Folgende Checkliste unterstützt eine erfolgreiche Planung eines barrierefreien Leistungsgegenstandes auf der Grundlage vorangegangener Ausführungen:

- Gegenstandsabhängig – wurden die Anforderungen an die Barrierefreiheit sowie sonstige sozialen Kriterien in der Leistungsbeschreibung einschließlich zutreffender und für alle nachvollziehbarer/zugänglicher technischer Kriterien (technische Standards/Normen/Richtlinien usw.) ausreichend berücksichtigt / klar definiert?
- Die Kommunikation von festgelegten sozialen Kriterien als Eignungs- und Auswahlkriterien bzw. Beschaffungsanforderungen - insbesondere verpflichtende Einhaltung der Barrierefreiheit - müssen von Anfang an kommuniziert werden – wurde dies in der Leistungsbeschreibung, in den Ausschreibungsunterlagen / Eignungs- und Auswahlkriterien ausreichend berücksichtigt / definiert?
- Auf welchem Weg wird mit Bieter:innen kommuniziert – wurde die IKT- Barrierefreiheit berücksichtigt (die Vergaben sind ein Aufruf an die Öffentlichkeit, somit ist die Barrierefreiheit von besonderer Bedeutung auch im Sinne der bilateralen Kommunikation und zwar von der Bekanntmachung bis hin zum Vertragsabschluss)?
- Auf welche Art und Weise einschließlich der Form erfolgt die Lieferung beauftragter/erbrachter Leistung (was soll mit gelieferten Werken sowie gekauften Waren/Dienstleistungen im Anschluss passieren - Veröffentlichung auf der Website, Zurverfügungstellung des Werkes einer wie auch immer gearteten Öffentlichkeit)?
- Wurden soziale Kriterien und die Barrierefreiheit gewürdigt/klar definiert?
- Auf welche Art und Weise erfolgt die Kontrolle beauftragter/erbrachter Leistung seitens der Auftraggeberin / des Auftraggebers bzw. wurde für die Instrumente zur Kontrolle der Barrierefreiheit sowie sozialer Kriterien organisatorisch

(Knowhow/Qualifikation und einschlägige Erfahrungen eigener Mitarbeiter:innen)
ausreichend vorgesorgt (Hinweis auf z.B VAB- und sonstige Weiterbildungsangebote-
siehe dazu Kap. 8)?

7 Barrierefreie Abwicklung von Vergabeverfahren

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aspekte von einer barrierefreien Abwicklung von Vergabeverfahren grob skizziert. Dazu besteht auch eine Sammlung von nützlichen, praxisbewährten Textbausteinen.

Es ist generell zu beachten, dass man in den meisten Fällen nicht alle an einem Vergabeprozess beteiligten Personen auf der Seite der Interessent:innen, Bieterinnen und Bieter sowie Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, persönlich samt ihren individuellen Eigenschaften wie etwa Behinderungen kennt. Eine öffentliche Vergabe ist ein Angebot des Bundes an die Öffentlichkeit. Auch hier haben die Barrierefreiheitsanforderungen insbesondere an die Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen sowie die Gestaltung allfälliger Kommunikationsprozesse zu gelten. Ansonsten kann es zu einer potenziellen Verletzung des Schutzes gegen Diskriminierung wegen Behinderung insbesondere im Rahmen von Beschäftigungs- und sonstigen Dienstverhältnissen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und zwar bei Beschäftigten, die in das Vergabeverfahren oder in die gesamte Vor- und Nachbereitung des Ausschreibungsprozesses auf allen Seiten eingebunden sind, kommen.

7.1 Vermeidung des Medienbruchs durch beidseitige aktive Nutzung elektronischer Signatur

Der Medienbruch wird bei einer aktiven Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur ohne nennenswerte Komplikationen vermieden (siehe dazu Kap. 5.6 und Kap. 5.7).

Effektive und effiziente bzw. verwaltungsökonomische Reihenfolge bei Signierung von (finalisierten) Verträgen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach SVG:

1. Signierung seitens einer signierungsbefugten Person der Auftraggeberin / des Auftraggebers mittels z.B Handy-Signatur

2. Signierung seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers mittels Amtssignatur bei Abfertigung von Ausgangsstücken und den dazugehörigen Vertragsbeilagen
3. Übermittlung der 2x signierten Vertragsunterlagen samt Beilagen an die Auftragnehmerin / an den Auftragnehmer (im Unterschwellenbereich z.B via E-Mail, im Oberschwellenbereich via E-Vergabe-Plattformen)
4. Gegensignierung von Vertragsunterlagen mittels qualifizierter elektronischer Signatur seitens der Auftragnehmerin / seitens des Auftragnehmers
5. Retournierung des gegensignierten Vertrages an die Auftraggeberin / an den Auftraggeber auf dem gleichen Weg wie beim Pkt. 3.

Hinweis: Hierzu ist besonders wichtig vom Beginn einer Ausschreibung/Angebotseinholung die aktive Nutzung der elektronischen Signatur zu avisieren.

Allgemeine sinngemäße Festlegung: Für die rechtsgültige Signierung der Angebotsunterlagen, Verhandlungsprotokolle (sofern zutrifft) und später auch von Vertragsunterlagen wird die qualifizierte elektronische Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) benötigt (Stichwort „Handy-Signatur/Bürgerkarte“ siehe dazu www.handy-signatur.at bzw. www.buergerkarte.at). Bitte um rechtzeitige Aktivierung dieser.

Hinweis zur e-Vergabe (Ober- und Unterschwellenbereich – vollelektronische Durchführung).

Öffentliche Auftraggeberinnen / öffentliche Auftraggeber haben seit 18. Oktober 2018 für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich ein vollelektronisches Vergabeverfahren durchzuführen (elektronische Kommunikation einschließlich der Übermittlung von Zuschlagsentscheidungen, Zuschlagserteilungen sowie Entscheidungen über das Ausscheiden von Angeboten oder Bewerber:innen, elektronische Abgabe und Öffnung von Angeboten und Teilnahmeanträgen etc.). Für all dies kommt die jeweilige seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers definierte E-Vergabeplattform zur Anwendung. Die diesbezügliche EU-Richtlinie verpflichtet nicht zur Nutzung von bestimmten Arten von Vergabeplattformen, lediglich, dass im Oberschwellenbereich die Ausschreibungen vollelektronisch und transparent abgewickelt werden müssen. Vor diesem Hintergrund kann es in der Praxis auch andere Konstruktionen geben, indem z.B. eine Behörde entscheidet, die Vergaben über ihre eigene Website abzuwickeln. Die wie

auch immer gearteten E-Vergabe-Plattformen gelten als Instrumente für die bilaterale Kommunikation und sollen sowohl seitens Auftraggeberinnen und Auftraggeber, als auch seitens Interessent:innen, Bieterinnen und Bieter uneingeschränkt barrierefrei sein (siehe dazu einleitende Ausführung zum Kap. 7 sowie Kap. 1.1, Vertragsbeilage B).

In e-Vergabe-Verfahren sind Vertragsdokumente elektronisch mittels elektronischer Signatur zu unterzeichnen!

Für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich besteht die Verpflichtung zur elektronischen Vergabe nicht, jedoch ist eine e-Vergabe auch im Unterschwellenbereich zulässig und insbesondere aus den Gründen der Barrierefreiheit ausdrücklich zu empfehlen.

7.2 Textbausteinsammlung

In diesem Unterabschnitt wurde eine lose Sammlung von Textbausteinen mit dazugehörigen Bearbeitungshinweisen und Empfehlungen angelegt.

7.2.1 Textbausteine für Festlegungen im Aktensachverhalt

Im Kanzleiauftrag

- Nach der durchgeführten Qualitätskontrolle wäre der finalisierte Werkvertrag ins PDF umzuwandeln.
- Der Akt wäre an ... (eine signierungsbefugte Person) zwecks Signierung von Vertragsunterlagen weiter zu leiten.
- Dem Ausgangsstück wären folgende Beilagen anzuschließen (für Amtssignierung und Format bei der Abfertigung siehe Klammersdruck):
- „finalisierter Werkvertrag-signiert“ (PDF mit Signatur...; Amtssignierung aktivieren)
- AVB (bereits PDF, Amtssignierung aktivieren)
- Vertragsbeilage A/B/C/D1/D2/E/F (je nach Fall) (bereits PDF, Amtssignierung aktivieren) Usw.
- Abfertigung per E-Mail an....

Im Sachverhalt

Der finalisierte Werkvertrag wäre wie folgt mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach SVG (Stichwort „Handy-Signatur“) von... (einer signierungsbefugten Person) zu unterfertigen:

Für die Umwandlung der Vertragsunterlagen ins PDF siehe Kanzleiweisung.

Nach der Signierung des finalisierten Werkvertrages durch ... (eine signierungsbefugte Person) wäre die signierte PDF-Datei dem Akt anzuschließen und der Dateiname umzubenennen, indem zusätzlich zum bestehenden Dateinamen die Ergänzung „-signiert“ am Ende des Dateinamens ergänzt wird (Im Ergebnis „finalisierter Werkvertrag-signiert“).

Die Amtssignierung von Vertragsunterlagen als zu versendende Erledigungsbeilagen erfolgt im Zuge der Abfertigung per E-Mail (siehe Kanzleiweisung).

Die Abfertigung von Vertragsunterlagen an die Auftragnehmerin / an den Auftragnehmer erfolgt medienbruchfrei (ohne drucken/scannen) per E-Mail (siehe Kanzleiweisung).

In weiterer Folge (Vorschau für den Nachakt) sind die von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer elektronisch gegensignierten Vertragsunterlagen per E-Mail zu retournieren (siehe Ausgangsstück). Daraufhin ist von der Vergebenden Stelle die Unversehrtheit und Gültigkeit aller geleisteten qualifizierten elektronischen Signaturen am RTR-Portal www.signaturpruefung.gv.at zu prüfen und die Signaturprüfberichte zu verakten (siehe dazu Kap. 7.3).

Abschließend ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer über den Empfang von signierten Vertragsunterlagen und über die Gültigkeit von elektronischen Signaturen unter Angabe des Vertragsabschlussesdatums per E-Mail zu verständigen.

Hinweis: im Oberschwellenbereich erfolgt die gesamte Kommunikation nicht per E-Mail, sondern über die jeweilige E-Vergabe-Plattform (bilateral).

7.2.2 Textbaustein für die Festlegung bei der Angebotseinholung/Ausschreibung

Für die Angebotsunterlagen:

Die PDF-Datei des Angebots inkl. allfälliger (unterzeichnungspflichtiger) Beilagen/Anlagen sind am Ende der jeweiligen PDF-Datei mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG, BGBl. I Nr. 50/2016, rechtsgültig zu unterfertigen.

Diese qualifizierte elektronische Signatur kann unter anderem durch die Funktion „Bürgerkarte“ gemäß § 2 E-Governmentgesetz idGF. erfolgen (nähere Informationen unter www.buergerkarte.at oder www.handy-signatur.at). Die Gültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur ist zwingend erforderlich. Die Überprüfung der Gültigkeit der elektronischen Signatur wird von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber nach der Öffnung der Angebote (Hinweis: ggf. auch Teilnahmeantragsunterlagen- je nach Vergabefall) unter www.signaturpruefung.gv.at durchgeführt.

Bei der Gestaltung der PDF-Datei mit dem Angebot ist auf die grundlegende technische Zugänglichkeit (Durchsuchbarkeit / Copy&Paste-Funktionalität), sowie die Medienbruchfreiheit (Vermeidung von Drucken/Scannen) zu achten. Das ist erreichbar durch die Funktion „Speichern unter als PDF“, jedoch keinesfalls „als PDF drucken“. Dies kann standardmäßig in MS-Word oder in jedem anderen beliebigen Texteditor gestaltet werden.

Hinweis 1: Bei der Funktion „als PDF drucken“ wird der Druckstrom ins PDF umgewandelt, was die PDF-Datei weder rudimentär zugänglich machen kann, noch eine schlanke Dateigröße zustande kommen wird (die PDF-Dateien könnten dadurch sehr groß ausfallen, was z.B die Kommunikation per E-Mail erschwert oder sogar verunmöglicht).

Hinweis 2: Eine vollständige Einhaltung der Barrierefreiheit nach DIN ISO PDF/UA (siehe Kap. 1.1, Vertragsbeilage A) kann für die Angebotseinholung nicht verlangt werden, da hierfür unter Umständen spezielle Software für PDF-Herstellung benötigt wird (siehe dazu Kap. 4.2.1).

7.2.3 Textbaustein für Festlegung der elektronischen Signierung in Ausgangsstücken

Beispiel:

Das Bundesministerium für ... dankt für Ihr Angebot vom ... zur Erbringung der Leistung „XYZ“.

In der Beilage befinden sich der finalisierte gegensignierungspflichtige Werkvertrag sowie folgende Vertragsbeilagen:

Allgemeine Vertragsbedingungen der Republik Österreich (AVB) in der Fassung vom ...
(signierungspflichtig)

Vertragsbeilage A/B/C/D1/D2/E/F (je nach Fall) (Signierungspflichtig) (Hinweis: es wird empfohlen, die Vertragsbeilagen A-F als signierungspflichtig zu erklären) usw.

Es wird ersucht, den Werkvertrag und die signierungspflichtigen Vertragsbeilagen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF elektronisch zu gegensignieren/signieren (Stichwort „Handy-Signatur/Bürgerkarte“ - siehe www.handy-signatur.at bzw. www.buergerkarte.at) und an die Vergebende Stelle ... medienbruchfrei (ohne drucken/scannen) per E-Mail wie folgt zu retournieren:

E-Mail-Adresse 1

E-Mail-Adresse 2

(unbedingt an beide E-Mail-Adressen). (Hinweis: min. 2 E-Mailempfänger:innen als Backup werden empfohlen.)

Daraufhin wird die Gültigkeit aller geleisteten Signaturen geprüft und Sie werden vom Empfang der signierten Vertragsunterlagen und vom Prüfungsergebnis per E-Mail verständigt. Der Vertrag tritt nach beidseitiger rechtsgültiger Unterfertigung mit dem Datum der Gegensignierung durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer in Kraft.

Beilagen

Hinweis: Eine analoge (entsprechend adaptierte) Regelung der elektronischen Signierung könnte auch in Ausschreibungsunterlagen festgelegt werden. Wobei im Falle von Oberschwellenverfahren die bilaterale Kommunikation von Angebots- und Vertragsunterlagen nicht per E-Mail, sondern ausschließlich über die E-Vergabe-Plattformen erfolgt.

7.3 Prüfung elektronischer Signatur nach SVG

Die Prüfung der Gültigkeit der elektronischen Signatur nach SVG in einem PDF-Dokument kann am einfachsten online am Web-Portal der RTR, zu finden unter www.signaturpruefung.gv.at vorgenommen werden.

Abbildung 5: Screenshot Signatur-Prüfung

Laden Sie das signierte PDF-Dokument hoch über den Button "Durchsuchen".

Starten Sie die Signatur über den Button "Prüfen".

Als Ergebnis erhalten Sie den Prüfbericht am Bildschirm:

Abbildung 6: Screenshot Bericht zur Signatur-Prüfung

Signatur-Prüfung

Sollten bei der Signaturprüfung Probleme auftreten, so beachten Sie bitte die [Hinweise](#).

Signatur/Siegel-Prüfung

Info *Feld muss ausgefüllt sein
! Hinweis auf Fehler

Information und Hilfe zum Ausfüllen
 Zutreffendes ankreuzen

E-Government

Signatur/Siegel-Prüfung v 2.0.1

Dokument-Signatur/Siegel prüfen

Prüfbericht

Nachfolgend finden Sie Informationen über das eingereichte Dokument.

Dokument	
Dateiname	Beispiel-Signiertes-PDF.pdf
Hash-Wert	nqhRcKekFwgD/710AhX8CNdhkjw=
Größe	4.61 MB
Typ	PDF-Signatur (PAdES-B)

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die geprüften Signaturen/Siegel des eingereichten Dokuments. Details zu einer Signatur bzw. einem Siegel können durch Klick auf den Namen des Unterzeichners/Siegelerstellers eingesehen werden.

Signaturen/Siegel		
Unterzeichner/Siegelersteller	S	Z
Name	<input type="button" value="OK"/>	<input type="button" value="OK"/>

Eine Signatur bzw. ein Siegel ist dann als "gültig" zu betrachten wenn jede der Prüfungen Signaturwert (S), Zertifikat (Z) sowie Manifest (M) mit "OK" abgeschlossen wurde.

[Prüfbericht](#)

Hinweis : In Österreich niedergelassene qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter stehen nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz unter Aufsicht der Telekom-Control-Kommission, deren Geschäftsstelle RTR dieses Prüfservice anbietet. Für elektronische Signaturen/Siegel auf Basis von Zertifikaten ausländischer Vertrauensdiensteanbieter bietet das Prüfservice der RTR die Möglichkeit einer automatisierten Prüfung, in diesem Fall können aber keine Garantien für eine korrekte technische Interpretation der Zertifikate gegeben werden.

Laden Sie den Prüfbericht als PDF-Dokument über den Link "Prüfbericht" herunter und speichern Sie es lokal bei sich ab. In weiterer Folge ist die PDF-Datei mit dem Signaturprüfbericht dem Akt, in dem die geprüften Unterlagen beigefügt sind, als Beilage anzuschließen und als „Signaturprüfbericht-NAME_DER_GEPRÜFTEN_DATEI“ zu benennen. Die Prüfung ist für jede einzelne vertragsrelevante signierte PDF-Datei vorzunehmen.

Überprüft werden sowohl die Gültigkeit der Signatur selbst als auch das dazugehörige Sicherheitszertifikat.

Beide müssen "Ok" im Ergebnis enthalten.

Im Prüfbericht-Dokument steht im Fall einer erfolgreichen Prüfung:

Signatur/Siegel: Die Überprüfung des Werts der Signatur bzw. des Siegels konnte erfolgreich durchgeführt werden.

Zertifikat: Eine formal korrekte Zertifikatskette vom Signatur/Siegel-Zertifikat zu einem vertrauenswürdigen Wurzelzertifikat konnte konstruiert werden. Jedes Zertifikat dieser Kette ist zum in der Anfrage angegebenen Prüfzeitpunkt gültig.

7.4 Prüfung der Barrierefreiheit bei erbrachten Leistungen

Für die Prüfung der Barrierefreiheit während der Entwicklung (Leistungserbringung) und im Zuge der Leistungsabnahme (nach der Vorlage der jeweils erbrachten (Teil)Leistungen) sind die Festlegungen in den Vertragsbeilagen A-F von Relevanz. Die Abnahmevorgehensweise seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers wäre darauf abzustimmen und hätte sich daran operativ zu orientieren. Die Sachverhalte betreffend diverse ÖGS-Leistungen laut Vertragsbeilagen D1 und D2 sowie die Übersetzungen in einfache Sprache laut Vertragsbeilage E sind verhältnismäßig einfacher zu prüfen, als die Sachverhalte definiert in den restlichen Vertragsbeilagen, die ein jeweils relativ ausgeprägtes technisches Verständnis voraussetzen. Die Vertragsbeilagen A, B, C und F enthalten eine Reihe von Prüfungshinweisen, die bei der Leistungsentwicklung seitens der Auftragnehmerin / seitens des Auftragnehmers (ausdrückliche Empfehlung) und seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers im Zuge der Leistungsabnahme zu berücksichtigen sind.

8 Weiterführende Informationen

Kontaktstellen zu Weiterbildung betreffend Barrierefreiheit

Verwaltungsakademie des Bundes (VAB)

Informationen zum Aus- und Weiterbildungsangebot der Verwaltungsakademie des Bundes sind unter der Webseite www.vab.gv.at abrufbar.

Details zum Bildungsprogramm finden Sie unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm

Präsenzseminare und Webinare zum Thema Barrierefreiheit werden insbesondere in folgenden Fachgebieten des Bildungsprogramms der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten:

- E-Government
- Public Management und Governance / School of Data Public Services
- Public Finance / Vergabe

Kontakt der Verwaltungsakademie des Bundes:

Web: www.vab.gv.at

E-Mail: vab@bmkoes.gv.at

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)

Die Weiterbildungsangebote der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) finden Sie unter:

<https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/digitales-zugaenglich-machen/service>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Rechtsvorschriften in Österreich und ihre Bedeutung.....	43
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel einer schlechten Kontrastierung zwischen Vorder- und Hintergrundfarbe.....	54
Abbildung 2: Beispiel einer scharfen Kontrastierung.....	54
Abbildung 3: Beispiel der Rot-Grün Problematik	55
Abbildung 4: Beispiel Vermeidung der Rot-Grün Problematik	55
Abbildung 5: Screenshot Signatur-Prüfung	94
Abbildung 6: Screenshot Bericht zur Signatur-Prüfung	95

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Auftraggeber:in
AG-BIKT	Interministerielle Arbeitsgruppe - Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie
Allg.	Allgemein
AN	Auftragnehmer:in
App	Applikation / Application
AT	Assistive Technik(en) / Assistive Technologien
Art.	Artikel
ASL	American Sign Language
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz oder kontextabhängig BBG - Bundesbeschaffung GmbH
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung

BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	Beziehungsweise
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
CSS	Cascade Style Sheet
dh.	das heißt
DIN	Deutsche Industrie-Norm
EAA	European Accessibility Act
E-GovG	E-Governmentgesetz
EK	Europäische Kommission
EN	Europäische Norm
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.v.	eingetragener Verein
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GUI	Graphical User Interface
idgF	in derzeit geltenden Fassung
HTML	Hypertext Markup Language
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
HTTPS	Hypertext Transfer Protocol Secure
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ISL	International Sign Language
ISO	International Organization for Standardization
jew.	jeweils
Kap.	Kapitel
lit.	litera
LL	Leichter Lesen

MA	Mitarbeiter:innen
naBe	Österreichischer Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung
NAP-Behinderung	Nationaler Aktionsplan Behinderung
OCR	Optical Character Recognition
OS	Operating System
ÖGS	Österreichische Gebärdensprache
PDF/UA	PDF for Universal Access
RL	Richtlinie
SVG	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz
u.A	unter Anderem
UI	User Interface
u.U	unter Umständen
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
URI	Uniform Resource Identifier
URL	Uniform Resource Locator
usw.	und so weiter
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes
WAI	Web Accessibility Initiative
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
WZG	Webzugänglichkeitsgesetz
W3C	W3 Consortium
Z	Ziffer
z.B	zum Beispiel

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

email@sozialministerium.at

sozialministerium.at